



Stadt Bernburg (Saale)

11. Änderung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna

Kennwort: „Sonderbaufläche Erneuerbare Energien östlich der A 14 bei Aderstedt“

BEGRÜNDUNG

Vorentwurf

Stand: 11.08.2025

PLANVERFASSER:

Stadt Bernburg (Saale)

Planungsamt

Schlossgartenstraße 16

06406 Bernburg (Saale)

E-Mail: stadtplanung.stadt@bernburg.de

Tel.: 03471 659-626

Fax: 03471 622127

BAUMEISTER

INGENIEURBÜRO GmbH Bernburg

Steinstraße 3i

06406 Bernburg (Saale)

Tel. 03471 313556

Dipl.-Ing. (FH) Michael Jastrow

Stadtplaner AK LSA 1393-99-3-d

Dipl.-Ing. (FH) Jens Kiebjieß

Landschaftsarchitekt AK LSA 1587-02-3-c

Stadtplaner AK LSA 1927-10-3-d

Inhaltsverzeichnis

1.	VERANLASSUNG.....	1
2.	ABGRENZUNG UND BESCHREIBUNG DES GEBIETES	3
2.1	Abgrenzung	3
2.2	Beschreibung.....	3
3.	ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN UND PLANRECHTFERTIGUNG.....	4
3.1	Raumordnung.....	4
3.2	Flächennutzungsplan.....	13
3.3	Landschaftsplan.....	13
3.4	Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen	14
4.	ZIELE UND ZWECKE DER 11. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS	16
5.	PLANINHALTE	16
5.1	Art der baulichen Nutzung	16
5.2	Verkehrsflächen	17
5.3	Versorgungsanlagen.....	17
6.	KENNZEICHNUNG	17
7.	NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN	18
8.	UMWELTBERICHT	18
8.1	Einleitung	18
8.1.1	Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung	19
8.1.2	Inhalt und Ziele der 11. Änderung des Flächennutzungsplans	20
8.1.3	Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes	20
8.2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....	21
8.3	Geprüfte Alternativen.....	33
8.4	Zusätzliche Angaben.....	34
8.4.1	Merkmale der verwendeten technischen Verfahren	34
8.4.2	Hinweise auf Schwierigkeiten.....	34
8.4.3	Überwachung	34
8.4.4	Gesamtbewertung.....	36
8.4.5	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	36
8.5	Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie	37
8.6	Eingriffe in Natur und Landschaft	42
8.7	Biotopschutz.....	42
8.8	Artenschutz	43
9.	MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG.....	44
10.	WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN	44
11.	FLÄCHENBILANZ.....	46
	LITERATURVERZEICHNIS	46

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans 2010	6
Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplan 2030.....	10
Abbildung 3: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg	12
Abbildung 4: Auszug aus dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Bernburg	13
Abbildung 5: Ausschnitt aus Anhang – „Potentielle Eignungsflächen“ der 2. Fortschreibung des Standortkonzepts zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen	15

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	21
Tabelle 2: Überwachung der Maßnahme zum Ausgleich.....	35
Tabelle 3: Prüfung der Wirkung der Photovoltaik-Freiflächenanlage.....	45
Tabelle 4: Flächenbilanz vor der 11. Änderung des Flächennutzungsplans.....	46
Tabelle 5: Flächenbilanz nach der 11. Änderung des Flächennutzungsplans	46

1. Veranlassung

Bisherige Entwicklung

Der Flächennutzungsplan ist nach § 1 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) der vorbereitende Bauleitplan. Die Aufgabe des Flächennutzungsplans ist es, für das ganze Gemeindegebiet die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen darzustellen (§ 5 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Bebauungspläne sind die verbindlichen Bauleitpläne und nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Durch diese Zweistufigkeit der Bauleitplanung werden grundlegende Entscheidungen der städtebaulichen Entwicklung auf der Ebene des Flächennutzungsplans getroffen und auf der Ebene des Bebauungsplans fortentwickelt.

Entlang der Autobahn 14 nahe Aderstedt soll in einem Korridor von 500 m eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden. Mit der am 01.01.2023 in Kraft getretenen Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) wurde der Abstand, bis zu dem Strom aus Photovoltaik-Freiflächenanlagen längs von Autobahnen im ersten Segment vergütungsfähig ist, von 200 m auf 500 m erhöht. Im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) befindet sich im Westen der Gemarkung Aderstedt ein Abschnitt der Autobahn 14.

Der Vorhabenträger möchte längs der A 14 eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichten und stellte am 15.02.2024 einen Antrag an die Stadt Bernburg (Saale), um die erforderlichen Schritte der Baurechtschaffung einzuleiten. Die Planungskosten übernimmt der Vorhabenträger, somit entstehen der Stadt Bernburg (Saale) keine Kosten.

Eine Teilanlage soll als Agri-PV Anlage zur gleichzeitigen Agrar- und Energienutzung angelegt werden. Eine Agri-PV Anlage ist gemäß § 37 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a EEG eine besondere Solaranlage auf Ackerflächen mit gleichzeitigem Nutzpflanzenanbau auf derselben Fläche. Neben der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie ist außerdem vorgesehen, eine Versuchsanlage zur Erzeugung von Wasserstoffgas (H₂) und eine batterieelektrische Anlage zur Speicherung von Energie für Phasen fehlender Solarenergie zu errichten.

Die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen parallel zu Autobahnen ist im Außenbereich in einem Abstand von 200 m zum Fahrbahnrand bauplanungsrechtlich privilegiert. Nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b aa) BauGB in dessen ab dem 01.01.2023 geltenden Fassung sind im Außenbereich Vorhaben privilegiert zulässig, wenn öffentliche Belange nicht entgegenstehen, die ausreichende Erschließung gesichert ist und wenn es der Nutzung solarer Strahlungsenergie dient, auf einer Fläche längs von Autobahnen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Für diesen Streifen wurde vom Investor bereits ein Bauantrag gestellt.

Wegen der fehlenden privilegierten Zulässigkeit im Außenbereich ab einem Abstand von mehr als 200 m zur A 14 kann die Zulässigkeit von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab diesem Abstand nur über die Aufstellung eines Bebauungsplanes erreicht werden, der im Sinne des § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt sein muss.

Das Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB bindet die Gemeinde bei der Aufstellung von Bebauungsplänen intern an den Flächennutzungsplan. Diesem Entwicklungsgebot wird im konkreten Fall zunächst nicht entsprochen, da die Fläche im Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt

und die Gemeinde Gröna nicht als Sonderbaufläche für die Nutzung von Solarenergie, sondern als Fläche für die Landwirtschaft, dargestellt ist. Deshalb soll im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans der Gemeinsame Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg (fortan nur Flächennutzungsplan) geändert werden.

Der Aufstellungsbeschluss für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am 20.06.2024 durch den Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) getroffen. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist im Amtsblatt für den Salzlandkreis am 26.06.2024 erfolgt.

Um den Zweck des § 1 Abs. 1 EEG zu erreichen, wird gemäß § 1 Abs. 2 EEG das Ziel verfolgt, den Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Bundesgebiet auf mindestens 80% im Jahr 2030 zu steigern.

Zu den erneuerbaren Energien gehört gemäß § 3 Nr. 21 Buchst. c EEG auch die solare Strahlungsenergie. Die Ausbauziele für erneuerbare Energien nach § 1 Abs. 2 EEG sollen gemäß § 4 Nr. 3 EEG erreicht werden u. a. durch eine Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen auf

- a) 88 Gigawatt im Jahr 2024,
 - b) 128 Gigawatt im Jahr 2026,
 - c) 172 Gigawatt im Jahr 2028,
 - d) 215 Gigawatt im Jahr 2030,
 - e) 309 Gigawatt im Jahr 2035 und
 - f) 400 Gigawatt im Jahr 2040
- sowie den Erhalt dieser Leistung nach dem Jahr 2040

Für das Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Bernburg (Saale) hat der Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) am 29.04.2025 den 2. Entwurf der 2. Fortschreibung des Konzepts gebilligt. Das Standortkonzept ermittelt die Standorte, an denen Strom aus Solaranlagen nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG vergütungsfähig ist und welche dieser Standorte nach Verschneidung mit Ausschlusskriterien und mit städtebaulichen Tabukriterien als Eignungsflächen für Photovoltaik-Freiflächenanlagen verbleiben. Die auf diese Weise ermittelten Eignungsflächen können im Flächennutzungsplan der Stadt Bernburg (Saale) als Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt werden.

Werden Gemeinden in ihrem Gebiet oder Bestand geändert, gelten gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB unbeschadet abweichender landesrechtlicher Regelungen bestehende Flächennutzungspläne fort. Die Stadt Bernburg (Saale) wurde durch die Eingemeindung der Gemeinde Aderstedt zum 01.01.2003 in ihrem Gebiet geändert. Weitere Gebietsänderungen der Stadt Bernburg (Saale) erfolgten zum 01.01.2010 durch die Eingemeindung der Gemeinden Bendorf, Gröna, Peißen, Poley, Preußlitz und Wohlsdorf. Die Befugnis und die Pflicht der Gemeinde, fortgeltende Flächennutzungspläne aufzuheben oder für das neue Gemeindegebiet zu ergänzen oder durch einen neuen Flächennutzungsplan zu ersetzen, bleiben gemäß § 204 Abs. 2 Satz 3 BauGB unberührt.

Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird bei einer späteren Erarbeitung des Flächennutzungsplans der Stadt Bernburg (Saale) in ihrem gegenwärtigen Gebietsstand berücksichtigt werden.

Planzeichnung

Als Kartengrundlage für die zeichnerische Darstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird die Liegenschaftskarte als darstellender Teil des Liegenschaftskatasters mit Stand Februar 2024 verwendet.

2. Abgrenzung und Beschreibung des Gebietes

2.1 Abgrenzung

Das Plangebiet befindet sich südwestlich von Aderstedt, direkt an der A 14. Die A 14 bildet die westliche Grenze, während die L 65 das Plangebiet im Süden begrenzt. Im Norden bildet ein landwirtschaftlicher Weg die Grenze des Geltungsbereichs der 11. Änderung des Flächennutzungsplans. Die östliche Grenze wird durch eine fiktive Linie im Abstand von 500 m von der A 14 gebildet.

Im Geltungsbereich befinden sich die Flurstücke 2, 3, 4 (teilweise), 5 (tlw.), 6 (tlw.), 7 (tlw.), 8 (tlw.), 9 (tlw.), 11 (tlw.), 12 (tlw.), 14 (tlw.), 15, 16 und 49 der Flur 12 der Gemarkung Aderstedt.

Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 49,1 ha.

In Richtung Norden und Osten grenzen unmittelbar landwirtschaftlich genutzte Flächen an.

2.2 Beschreibung

Topografie

Das Plangebiet steigt von Osten in Richtung A 14 (Westen) an. Der höchste Punkt im Gebiet der 11. Änderung des Flächennutzungsplans liegt bei ca. 102 m ü. NHN an der südlichen Spitze des Geltungsbereichs der 11. Änderung des Flächennutzungsplans. Am östlichen Rand des Plangebiets beträgt die Geländehöhe ca. 77 m ü. NHN. Auf einer Länge in Ost-West-Richtung von 500 m beträgt der Höhenunterschied somit ca. 25 m. Dies entspricht einem Gefälle in östliche Richtung von ca. 5%.

Nutzungen

Das Plangebiet besteht bislang nahezu ausschließlich aus Ackerfläche. Auf einer Teilfläche des Flurstücks 6 der Flur 12 der Gemarkung Aderstedt ist ein Feldgehölz vorhanden. Auf einer Teilfläche des Flurstücks 2 der Flur 12 der Gemarkung Aderstedt befindet sich eine Brachfläche sowie eine Baumgruppe.

Das Plangebiet sowie dessen Umgebung wird nahezu ausschließlich für den Ackerbau genutzt. Auf der gegenüberliegenden Seite der Autobahn befindet sich zudem ein Windpark.

3. Übergeordnete Planungen und Planrechtfertigung

3.1 Raumordnung

Die Bauleitpläne sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Raumordnungsgesetz (ROG) Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen. Ziele der Raumordnung sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Landes- oder Regionalplanung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Verbindliche Vorgaben müssen strikt und verbindlich formuliert sein.

Ziele der Raumordnung sind Festlegungen eines rechtskräftigen Raumordnungsplans. Von einem Raumordnungsplan, der sich in Aufstellung befindet, können nicht ohne weiteres die gleichen Bindungswirkungen ausgehen wie von dem Plan ab Inkrafttreten. In Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie landesplanerische Stellungnahmen sind nach § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG sonstige Erfordernisse der Raumordnung und keine Ziele der Raumordnung im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG. Grundsätze der Raumordnung und sonstige Erfordernisse der Raumordnung lösen keine Anpassungspflicht für Bauleitpläne aus. Um von einem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung sprechen zu können, müssen bestimmte Anforderungen erfüllt sein. Äußeres Zeichen für den Beginn eines Raumordnungsplanverfahrens ist regelmäßig ein Aufstellungsbeschluss. Weiter muss ein erster Planentwurf erarbeitet sein, der von dem zuständigen Beschlussorgan gebilligt und für das Beteiligungsverfahren frei gegeben worden ist.

Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind im Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA) und im Regionalen Entwicklungsplan Magdeburg vom 15.07.2025 enthalten. Der LEP-LSA wurde als Verordnung mit Datum vom 16.02.2011 beschlossen. Der Plan ist am Tag nach seiner Veröffentlichung, die am 11.03.2011 erfolgte, im Gesetz- und Verordnungsblatt in Kraft getreten.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen.

Nachfolgend wird auf wesentliche Ziele, Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung eingegangen. Es wird jedoch nicht als zweckmäßig angesehen, alle bezogen auf den Geltungsbereich relevante Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse darzustellen.

Landesentwicklungsplan 2010

Die Stadt Bernburg (Saale) gehört nach dem Landesentwicklungsplan 2010 zum ländlichen Raum. Entsprechend der Entwicklungsmöglichkeiten sind nach Grundsatz 8 im ländlichen Raum vier Grundtypen zu unterscheiden, die durch die Regionalplanung räumlich präzisiert bzw. festgelegt werden können. Die Stadt Bernburg (Saale) gehört zu dem Grundtyp „Ländlicher Raum, der aufgrund seiner peripheren Lage sowie einer niedrigen Siedlungs- und Arbeitsplatzdichte oder aufgrund wirtschaftlicher Umstrukturierungsprozesse besondere Struktur-schwächen aufweist - Räume mit besonderen Entwicklungsaufgaben“.

In diesen Räumen sind die Voraussetzungen für eine Erhöhung ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu schaffen und zu verbessern. Vorrangig soll es auch darum gehen, außerlandwirtschaftliche Arbeitsplätze zu schaffen oder Einkommenskombinationen zu ermöglichen. Diesen Räumen soll bei Planungen und Maßnahmen zur Stärkung des ländlichen Raums der Vorzug eingeräumt werden. Dies gilt insbesondere bei Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit.

Zur Verringerung der Inanspruchnahme von Grund und Boden sollen gemäß Grundsatz 13 vorrangig die vorhandenen Potenziale (Baulandreserven, Brachflächen und leerstehende Bausubstanz) in den Siedlungsgebieten genutzt werden. Bei der Nutzung des Plangebiets für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich in diesem Sinne nicht um ein vorhandenes Potenzial im Sinne von Grundsatz 13.

Mit der Änderung des EEG zum 01.01.2023 wurde der Abstand von 200 Meter auf bis zu 500 Meter, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, erweitert. Damit hat der Gesetzgeber auf Bundesebene die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in einem Abstand von bis zu 500 m längs von Autobahnen als grundsätzlich sinnvoll gewertet.

Durch die Festlegung von Zentralen Orten ist gemäß Ziel 27 zu gewährleisten, dass in allen Teilen des Landes ein räumlich ausgeglichenes und gestuftes Netz an Ober-, Mittel- und Grundzentren entsteht bzw. erhalten bleibt, welches durch leistungsfähige Verkehrs- und Kommunikationsstrukturen mit- und untereinander verflochten ist.

Zentraler Ort ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) ein im Zusammenhang bebauter Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet einer Gemeinde einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Der Zentrale Ort ist im Raumordnungsplan durch den Träger der Planung festzulegen. Dabei sind insbesondere die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Zentralen Ortes und die Erreichbarkeit für die Einwohner seines Verflechtungsbereiches zu berücksichtigen.

Mittelzentren sind nach Ziel 34 des Landesentwicklungsplans als Standorte für gehobene Einrichtungen im wirtschaftlichen, sozialen, kulturellen und politischen Bereich und für weitere private Dienstleistungen zu sichern und zu entwickeln. Mittelzentrum ist gemäß Ziel 37 jeweils der im Zusammenhang bebaute Ortsteil als zentrales Siedlungsgebiet der Stadt einschließlich seiner Erweiterungen im Rahmen einer geordneten städtebaulichen Entwicklung. Gemäß Ziel 37 Nr. 3 wird Bernburg (Saale) im Landesentwicklungsplan 2010 als Mittelzentrum festgelegt.

Es ist gemäß Ziel 103 sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll gemäß Grundsatz 75 im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Diesem Ziel und diesem Grundsatz dient die 11. Änderung des Flächennutzungsplans, in dem die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien ausgeschöpft werden.

Die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt soll nach Grundsatz 75 des Landesentwicklungsplans im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans schafft die

planungsrechtliche Grundlage für die Nutzung der Solarenergie als erneuerbare Energiequellen und trägt damit dieser landesplanerischen Zielstellung Rechnung.

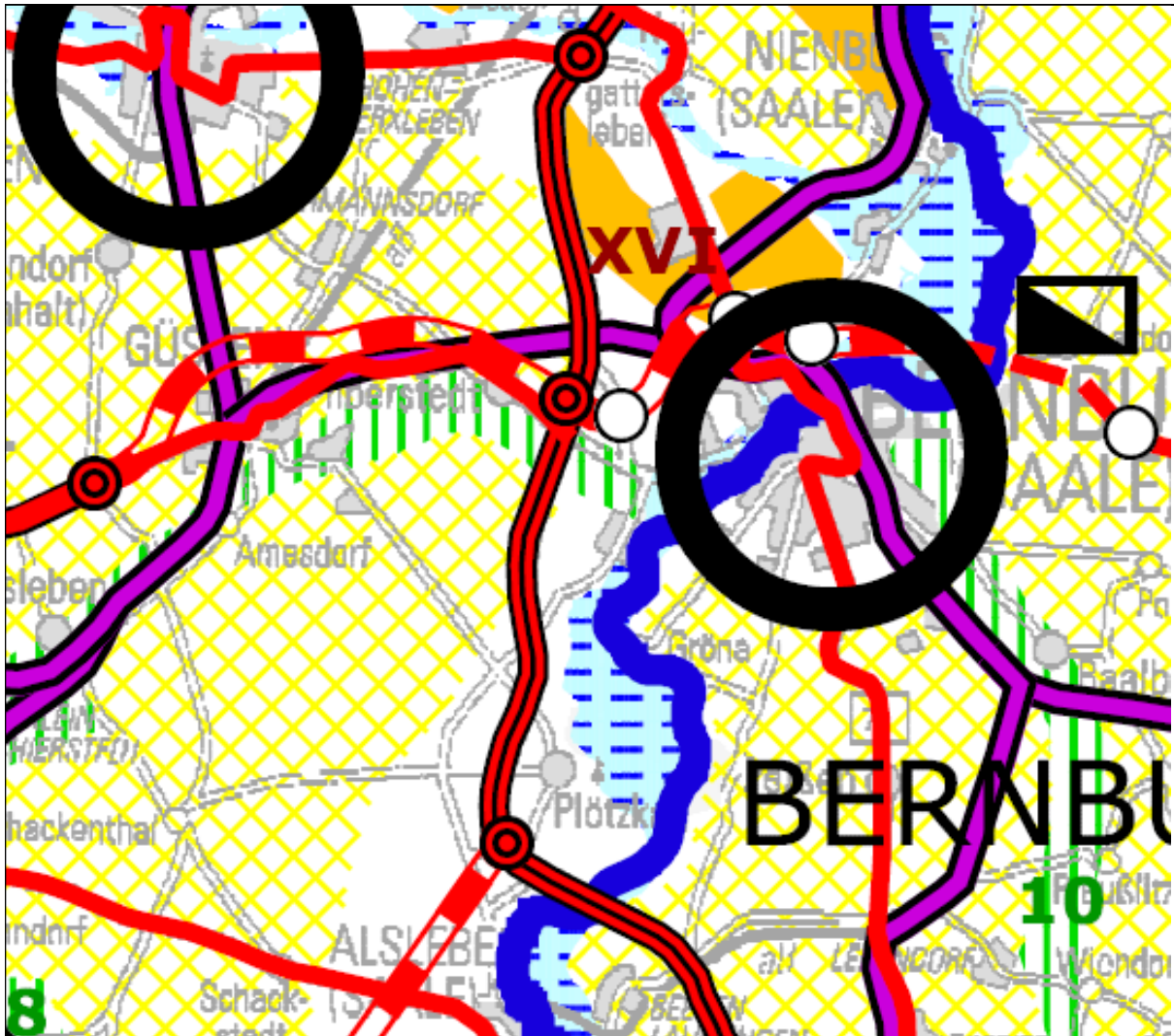


Abbildung 1: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Landesentwicklungsplans 2010

Nach dem Ziel 115 LEP LSA sind Photovoltaikfreiflächenanlagen in der Regel raumbedeutsam und bedürfen vor ihrer Genehmigung einer landesplanerischen Abstimmung. Dabei ist insbesondere ihre Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts
- zu prüfen.

Nach der Begründung zu Ziel 115 sowie zu den Grundsätzen 84 und 85 wird für Photovoltaikfreiflächenanlagen Raum in Anspruch genommen, welcher in Abhängigkeit der Anlagentypen und der installierten Leistung (in der Regel >1 MW) mit einer erkennbaren Flächenrelevanz >3 ha eine Prüfungswürdigkeit im Einzelfall aufweist. Eine flächenhafte Installation von Photovoltaikanlagen hat deutliche Auswirkungen auf die Freiraumnutzung hinsichtlich Versiegelung, Bodenveränderung, Flächenzerschneidung und die Veränderung des Landschaftsbildes. Betriebsbedingt können Lichtreflektionen durch Solarmodule auftreten.

Bei Vorhaben zur Errichtung von Photovoltaikanlagen ist eine landesplanerische Abstimmung unerlässlich, in der die Auswirkungen auf den Raum zu prüfen sind.

Bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist eine Höhenrelevanz von deren Auswirkungen auf das Landschaftsbild in der Regel nicht gegeben. Für die Errichtung der einzelnen Anlagen (= Module) ist Stand der Technik, dass deren Fundamente in den Boden gerammt werden. Die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen bedarf deshalb in der Regel keiner nennenswerten Versiegelung.

Die auf dem Markt befindlichen reflexionsmindernden Module können nur einen Teil der Reflexionen verhindern. Bei bereits 1% des Sonnenlichts kann es jedoch schon zu erheblichen Blendwirkungen kommen. Solche unzulässigen Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen müssen zu jeder Tages- und Jahreszeit durch geeignete Maßnahmen verhindert werden.

Durch die dauerhafte Verschattung der Flächen unter den Modulen ergeben sich Veränderungen des Bodens. Da Photovoltaik-Freiflächenanlagen in aller Regel mit einem Zaun um die gesamte Anlage eingefriedet werden, kann durchaus eine zerschneidende Wirkung, insbesondere für größere Tiere eintreten. Darüber hinaus führen Photovoltaik-Freiflächenanlagen regelmäßig zu Veränderungen des Landschaftsbildes. Ob diese als nachteilig einzuschätzen sind, hängt wesentlich von der Vornutzung der betroffenen Fläche ab.

Die in Ziel 115 geforderte Prüfung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen war Gegenstand der Aufstellung des Standortkonzepts zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Bernburg (Saale). In diesem Standortkonzept ist der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans nicht enthalten. Gegenwärtig erfolgt jedoch die 2. Fortschreibung des Standortkonzepts.

In der 2. Fortschreibung werden 26 potentielle Flächen abgegrenzt, die im Textteil des Entwurfs der 2. Fortschreibung nach Ortschaften sortiert aufgeführt sind. Im Gebiet der Ortschaft Aderstedt ist der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche Nr. 26 östlich der A 14 mit einer Flächengröße von 47,6 ha enthalten. In dem Entwurf der 2. Fortschreibung soll die Nutzung von Ackerflächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen ab einer Bodenwertzahl von 50 aufwärts ausgeschlossen werden.

Photovoltaikfreiflächenanlagen sollen nach Grundsatz 84 vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Diesem Grundsatz folgt die 11. Änderung des Flächennutzungsplans nicht. Für die im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) für die Errichtung von Freiflächen-Photovoltaik-Anlagen geeigneten Standorte, wurden bereits im 2. Entwurf der 2. Fortschreibung des Standortkonzepts zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen ermittelt. Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird in diesem Konzept als Eignungsfläche J26 ausgewiesen.

Die Errichtung von Photovoltaikfreiflächenanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte nach Grundsatz 85 weitestgehend vermieden werden. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Fläche soll vermieden werden, um die Landwirtschaft als raumbedeutsamen Wirtschaftszweig zu sichern.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sind gemäß Grundsatz 115 zu erhalten. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll unter Beachtung agrarischer und ökologischer Belange nur dann erfolgen, wenn die Verwirklichung solcher

Nutzungen zur Verbesserung der Raumstruktur beiträgt und für dieses Vorhaben aufgrund seiner besonderen Zweckbestimmung nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

Die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen umfassen die Nutzungsarten Ackerland und Grünland (§ 2 Abs. 1 BodSchätzG). Die Flächen, in denen die Landwirtschaft den Produktionsfaktor Boden nutzt, sind in Sachsen-Anhalt dadurch gekennzeichnet, dass sie innerhalb von Feldblöcken im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 der InVeKoS-Verordnung (InVeKoSV) liegen. Danach handelt es sich bei einem Feldblock um eine von dauerhaften Grenzen umgebene zusammenhängende landwirtschaftliche Fläche.

Anders als bei einer konventionellen landwirtschaftlichen Ackernutzung ist der Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht mit Eingriffen in den Boden verbunden. Es erfolgt keine Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln und von Düngemitteln, die oberste Bodenschicht wird nicht durch Pflügen regelmäßig gewendet. Nach der Aufgabe und dem Rückbau einer solchen Anlage kann der Boden ohne Beeinträchtigungen für die Landwirtschaft genutzt werden. Somit werden die Böden im Plangebiet trotz der Errichtung und dem Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage für eine mögliche spätere landwirtschaftliche Nutzung erhalten (Rosenthal et al. 2024).

Dem Grundsatz 84 folgt die Änderung des Flächennutzungsplans dadurch, dass das „Standortkonzept zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ der Stadt Bernburg (Saale) berücksichtigt wird. Das Standortkonzept wurde im Jahr 2011 aufgestellt und mit Beschluss des Stadtrates vom 26.10.2017 fortgeschrieben. Am 06.10.2022 hat der Stadtrat den Aufstellungsbeschluss für die 2. Fortschreibung des Konzeptes gefasst. Der 2. Entwurf der 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) am 29.04.2025 gebilligt.

Zudem sind Solaranlagen des ersten Segments nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG längs von Autobahnen nur vergütungsfähig in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn. Dieser Abstand wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans für Freiflächen-Photovoltaikanlagen eingehalten. Mit der Setzung der Standorte nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG, an denen der in Solaranlagen erzeugte Strom vergütungsfähig ist, wurde bereits auf Bundesebene eine Wertung vorzugswürdiger Standorte für diese Anlagen getroffen. Diese Wertung wird durch die Änderung des Flächennutzungsplans eingehalten.

Das Plangebiet liegt außerhalb von Vorranggebieten des Landesentwicklungsplans und auch nicht innerhalb eines Vorbehaltsgebiets für Landwirtschaft.

Die Änderung des Flächennutzungsplans ist mit den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsplans 2010 vereinbar.

Landesentwicklungsplan 2030

Das Ministerium für Infrastruktur und Digitales hat am 09.03.2022 die Allgemeine Planungsabsicht zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes des Landes Sachsen-Anhalt bekannt gemacht. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den 1. Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt 2030 beschlossen und zur Beteiligung freigegeben. Die Planunterlagen des 1. Entwurfs standen in der Zeit vom 29.01.2024 bis einschließlich zum 12.04.2024 zur Einsichtnahme und zum Herunterladen zur Verfügung. Bis zum 12.04.2024 hatten öffentliche Stellen sowie alle Bürgerinnen und Bürger Gelegenheit, Hinweise oder Änderungsvorschläge zu allen Inhalten der Planunterlagen des ersten Entwurfs abzugeben.

Nach Grundsatz 6.2.2-1 des LEP 2030 sollen im Sinne eines freiraumschonenden sowie landschaftsverträglichen Ausbaus der Solarenergie in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden. Um die Flächeninanspruchnahme durch Freiflächensolaranlagen auf unversiegelten Flächen möglichst gering zu halten und dadurch sowohl die Ernährungssicherheit zu gewährleisten als auch die Akzeptanz der Bevölkerung für Freiflächensolaranlagen zu bewahren, soll der Ausbau der Solarenergie möglichst freiraumschonend und landschaftsverträglich erfolgen. Damit dies gelingen kann, soll in einer jeden Gemeinde nicht mehr als fünf Prozent der jeweiligen Gemeindefläche für die Errichtung von Freiflächensolaranlagen genutzt werden. Dies umfasst sowohl Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie zur Stromerzeugung (Photovoltaik-Freiflächenanlagen) sowie zur Wärmeerzeugung (Solarthermie-Freiflächenanlagen) als auch besondere Solaranlagen (Agri-PV, Gewässer-PV, Moor-PV). Anlagen auf und an Gebäuden sind hiervon nicht betroffen (Begründung zu Grundsatz 6.2.2-1).

Nach dem Entwurf der 2. Fortschreibung des Standortkonzepts zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen der Stadt Bernburg (Saale) sind aktuell ca. 58,6 ha mit Photovoltaikanlagen belegt. Das entspricht bei einem Stadtgebiet von 11.346 ha einem Anteil 0,5% der Gesamtfläche.

Somit liegen die bestehenden und potentiellen Eignungsflächen im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) deutlich unter einem Anteil an der Gemeindefläche von 5%.

Um das Landschaftsbild zu schonen sowie eine Zersiedelung zu vermeiden, haben sich die Freiflächensolaranlagen nach Ziel 6.2.2-2 in die Landschaft einzufügen. Sofern es sich um Flächen außerhalb von je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen mit mindestens zwei Hauptgleisen handelt, sind bandartige Strukturen zu vermeiden.

Damit eine flächen- und freiraumschonende Errichtung von Freiflächensolaranlagen auf geeigneten Standorten erfolgen kann, sollen gemäß Grundsatz 6.2.2-2 die Gemeinden ein gesamträumliches Gemeindekonzept zur Steuerung von Freiflächensolaranlagen erarbeiten. Um eine raumschonende Einbindung der Freiflächensolaranlagen in der Landschaft zu ermöglichen, sollen diese möglichst gemeindeübergreifend durch interkommunale Zusammenarbeit geplant werden.

Nach Grundsatz 6.2.2-3 sollen Freiflächensolaranlagen insbesondere vorrangig auf

- bereits versiegelten Flächen,
 - militärischen, wirtschaftlichen, verkehrlichen und wohnungsbaulichen Konversionsflächen,
 - technisch überprägten Flächen mit einem eingeschränkten Freiraumpotenzial,
 - auf Ackerflächen in benachteiligten Gebieten und
 - Flächen, die je 200 Meter längs von Bundesautobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b AEG mit mindestens zwei Hauptgleisen liegen, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn,
- errichtet werden.

Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage soll auf einer Fläche errichtet werden, die 500 Meter längs einer Autobahn, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, liegt, und somit § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG entspricht. Die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage hat eine maximale Länge von ca. 1.290 m. Eine Begrenzung der Anlage auf eine maximale Länge von 1.000 m würde städtebaulich keinen Sinn ergeben, da es sich um eine zusammenhängende

Fläche östlich der A 14 zwischen der L 65 im Südosten und dem Weg von der L 65 zur A 14 im Norden handelt. Eine Verkleinerung der Anlage auf eine maximale Länge von 1.000 m würde eine nicht sinnvoll zu bewirtschaftende Restfläche entstehen lassen.

Bei der Flächenausweisung zur Nutzung solarer Strahlungsenergie sollen nach Grundsatz 6.2.2-4 bereits vorhandene Netzanschlussmöglichkeiten berücksichtigt werden. Hierzu sind bei stromerzeugenden Anlagen die jeweils zuständigen Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber frühzeitig in die Planungen einzubinden.

Nach Grundsatz 6.2.2-6 soll die Errichtung von Agri-PV-Anlagen auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zulässig sein, sofern die Vorgaben gemäß DIN SPEC 91434 eingehalten werden und die Hauptnutzung der Fläche weiterhin die landwirtschaftliche Produktion darstellt. Die Errichtung einer Agri-PV-Anlage ist durch die parallele Aufstellung des Bebauungsplans teilweise vorgesehen.

Für die Landwirtschaft geeignete und von der Landwirtschaft genutzte Böden sollen gemäß Grundsatz 7.1.1-4 erhalten werden. Eine Inanspruchnahme für andere Nutzungen soll nur dann erfolgen, wenn nicht auf andere Flächen ausgewichen werden kann.

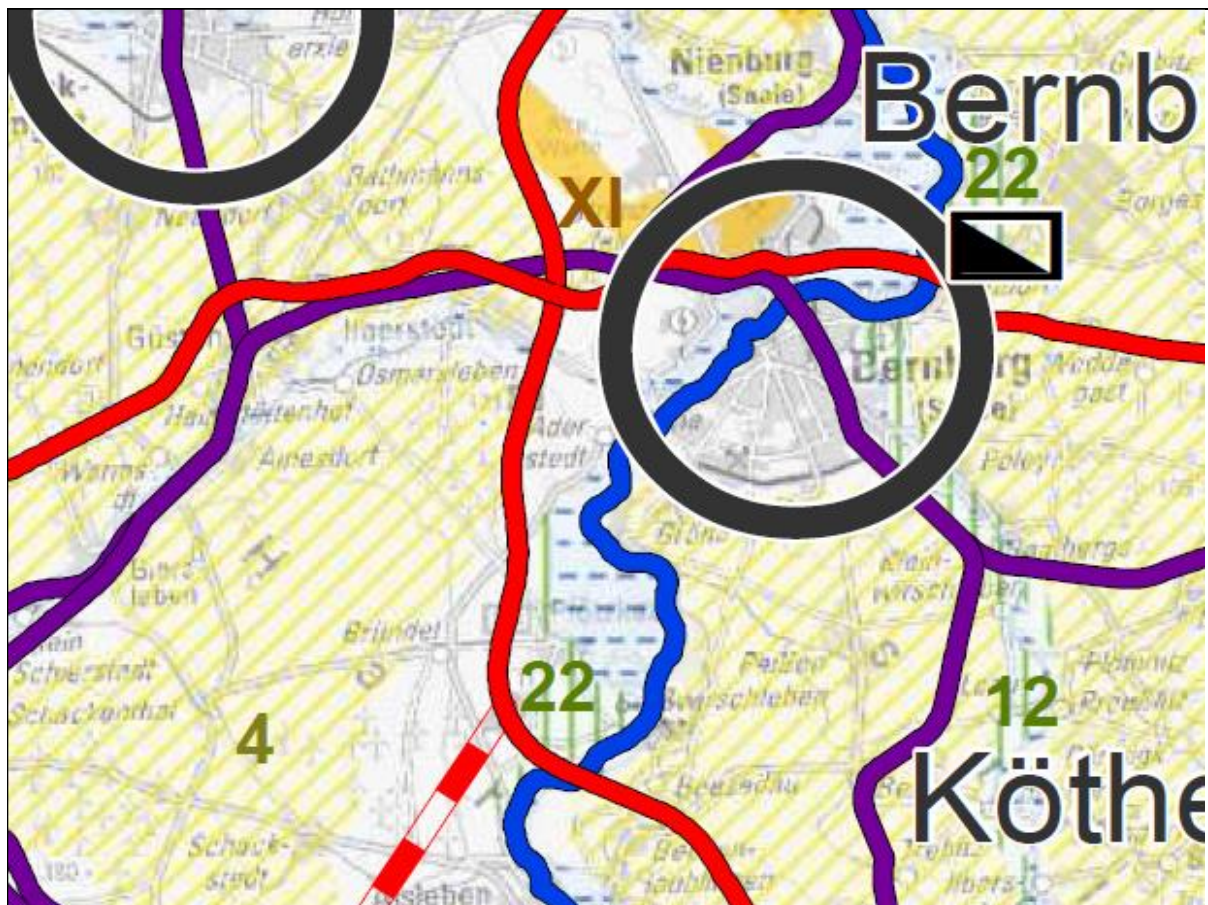


Abbildung 2: Ausschnitt aus dem Entwurf des Landesentwicklungsplan 2030

Zur Sicherung wertvoller landwirtschaftlicher Böden sind gemäß Ziel 7.1.1-1 durch die Regionalplanung auf der Grundlage der in der Begründung genannten Kriterien Vorranggebiete für Landwirtschaft festzulegen. In diesen Gebieten darf Grund und Boden ausschließlich für die landwirtschaftliche Bodennutzung in Anspruch genommen werden. Nach der Begründung zu diesem Ziel kommen für die Festlegung von Vorranggebieten für die Landwirtschaft

insbesondere großflächige, zusammenhängende Gebiete innerhalb des Schwerpunktraums für die Landwirtschaft in Betracht, die über eine mittlere Bodenzahl ≥ 90 sowie eine nutzbare Feldkapazität im durchwurzelbarem Raum von ≥ 270 mm verfügen.

Vorranggebiete für Landwirtschaft sollen gemäß Grundsatz 7.1.1-7 insbesondere innerhalb des in der Erläuterungskarte dargestellten Schwerpunktraums für die Landwirtschaft festgelegt werden. Darüber hinaus können in allen Teilen des Landes großräumige, zusammenhängende Flächen mit Böden, die sowohl über ein regional überdurchschnittliches ackerbauliches Ertragspotenzial als auch über ein regional überdurchschnittliches Wasserhaltevermögen verfügen, als Vorranggebiete für Landwirtschaft bestimmt werden.

Das Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) liegt vollständig im Schwerpunktraum für die Landwirtschaft. Dennoch weist der Entwurf des Landesentwicklungsplans 2030 im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans kein Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft aus.

Regionaler Entwicklungsplan Magdeburg

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Magdeburg hat am 03.03.2010 beschlossen den Regionalen Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg (REP Magdeburg) neu aufzustellen.

Der Regionale Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg wurde am 19.02.2025 durch die Regionalversammlung beschlossen, durch die oberste Landesentwicklungsbehörde am 26.05.2025 genehmigt und ist wirksam geworden am 15.07.2025. Somit sind die Ziele des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 2 ROG verbindliche Vorgaben in Form von räumlich und sachlich bestimmten oder bestimmbaren, vom Träger der Raumordnung abschließend abgewogenen textlichen oder zeichnerischen Festlegungen in Raumordnungsplänen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums. Ziele der Raumordnung sind bei raumbedeutsamen Planungen zu beachten (§ 4 Abs. 1 Satz 1 ROG)

Das Kapitel 4 des Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg wurde mit dem Beschluss der Regionalversammlung vom 28.07.2021 aus dem Gesamtplan herausgelöst und als Sachlicher Teilplan "Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungsstruktur - Zentrale Orte / Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge / Großflächiger Einzelhandel" neu aufgestellt. Dieser sachliche Teilplan wurde am 28.06.2023 von der Regionalversammlung beschlossen, die Genehmigung durch die oberste Landesentwicklungsbehörde erfolgte am 16.10.2023.

Die Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ und Kapitel 5.4 „Energie“ werden mit der Aufstellung der beiden Sachlichen Teilpläne „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ sowie „Energie“ aus dem Gesamtplanverfahren herausgelöst und in eigenständigen Verfahren im weitergeführt.

Für einen Sachlichen Teilplan „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ wurde der Aufstellungsbeschluss am 12.10.2022 von der Regionalversammlung gefasst. Die Bekanntmachung über die allgemeine Planungsabsicht und Beteiligung an der Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades des Umweltberichts zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Ziele und Grundsätze zur Energie in der Planungsregion Magdeburg“ erfolgte im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 15.11.2022. Der 1. Entwurf dieses Sachlichen Teilplans lag vom 18.03. bis zum 06.05.2025 öffentlich aus. In diesem Sachlichen Teilplan werden Windenergiegebiete in Gestalt von Vorranggebieten für die

Windenergienutzung ausgewiesen werden. Eine Ausweisung von Vorranggebieten für Photovoltaik-Freiflächenanlagen ist in dem 1. Entwurf des STP Energie nicht enthalten.

Die Kapitel 4 „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ und Kapitel 5.4 „Energie“ werden mit der Aufstellung der beiden Sachlichen Teilpläne „Ziele und Grundsätze der Siedlungsstruktur“ sowie „Energie“ aus dem Gesamtplanverfahren herausgelöst und in eigenständigen Verfahren weitergeführt.

Sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind gemäß § 3 Nr. 4 ROG in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung, Ergebnisse förmlicher landesplanerischer Verfahren wie des Raumordnungsverfahrens und landesplanerische Stellungnahmen. Da die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 4 Abs. 2 ROG in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen sind, sind die in Aufstellung befindlichen Ziele des 5. Entwurfs des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg bei der Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans zu berücksichtigen.



Abbildung 3: Ausschnitt aus der zeichnerischen Darstellung des Regionalen Entwicklungsplans Magdeburg

Als Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft wird gemäß Grundsatz 6.2.1-8 u. a. festgelegt das „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“. Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist hiervon vollständig betroffen.

Im Sinne der Vorsorge für zukünftige Generationen ist dem Schutz des Bodens als Grundlage für die Erzeugung von Nahrungsmitteln ein besonderes Gewicht beizumessen. In diesem Zusammenhang ist allerdings darauf hinzuweisen, dass gemäß § 2 Satz 1 EEG die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit dienen. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, sollen gemäß § 2 Satz 2 EEG die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden. Vor diesem Hintergrund wird hier in der Abwägung des Grundsatzes 6.2.1-8 der Errichtung und dem Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien der Vorzug gegenüber der landwirtschaftlichen Nutzung gegeben.

3.2 Flächennutzungsplan

Der Gemeinsame Flächennutzungsplan (GFNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Bernburg ist seit der Bekanntmachung seiner Genehmigung am 06.09.2007 wirksam. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Zeitlich parallel soll der Bebauungsplan Nr. 105 „Sondergebiet Erneuerbare Energien östlich der A14“ aufgestellt werden. Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Bebauungsplan Nr. 105 geschaffen.

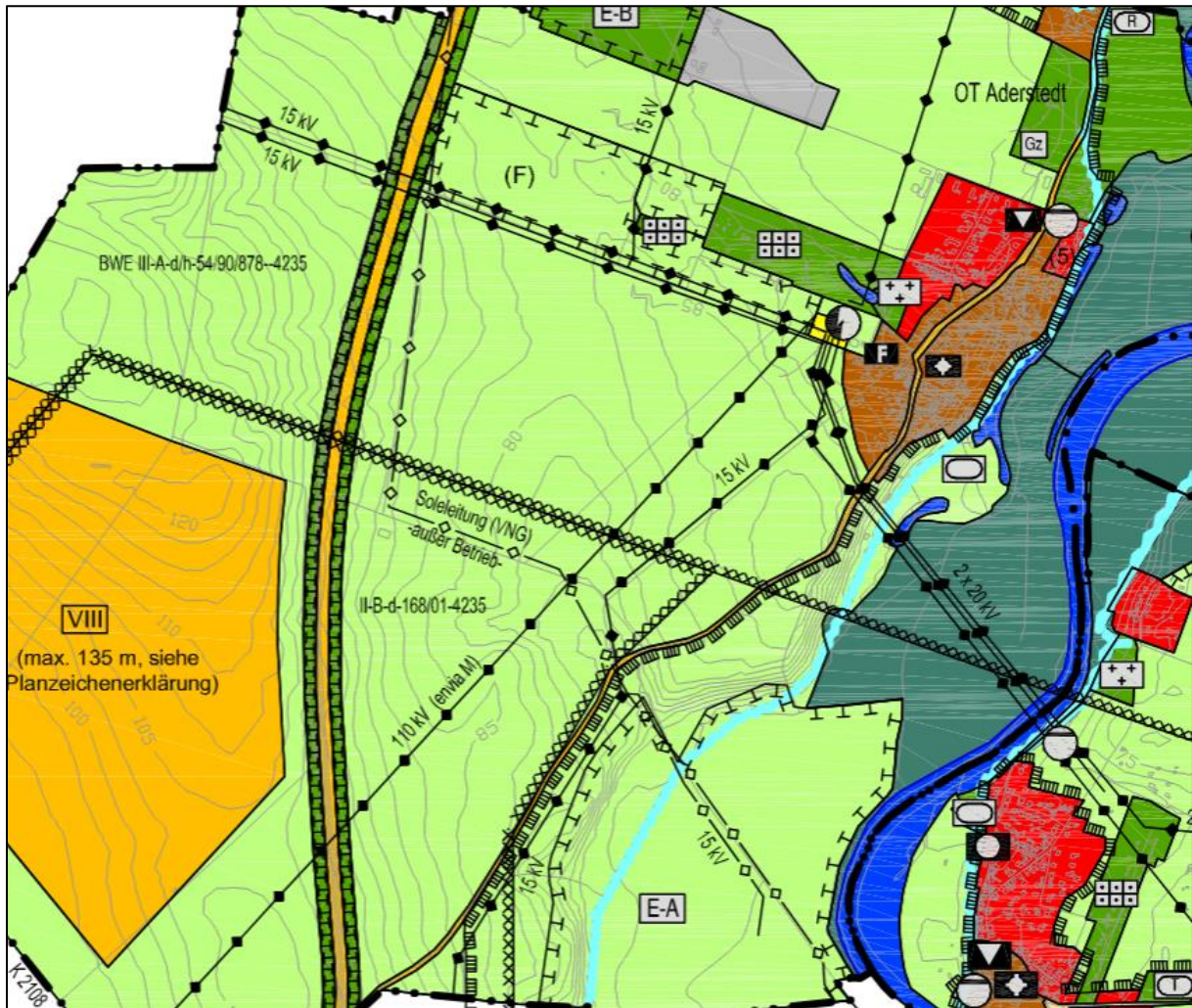


Abbildung 4: Auszug aus dem Gemeinsamen Flächennutzungsplan (GFNP) für die Verwaltungsgemeinschaft Bernburg

3.3 Landschaftsplan

Bei der Aufstellung von Bauleitplänen sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB bei der Aufstellung u. a. die Darstellungen von Landschaftsplänen zu berücksichtigen. Die Gemeinde ist verpflichtet, sich im Rahmen der Bauleitplanung mit den Darstellungen eines Landschaftsplans auseinanderzusetzen, soweit ein solcher Plan vorliegt. In Planungen und Verwaltungsvorfahren sind gemäß § 9 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG die Inhalte der Landschaftsplanung zu

berücksichtigen. Soweit den Inhalten der Landschaftsplanung in den Entscheidungen nicht Rechnung getragen werden kann, ist dies gemäß § 9 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG zu begründen.

Für die Gemarkung Aderstedt ist der „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) relevant. Die Inhalte des Landschaftsplans sind in der Karte 9 „Entwicklungsbereiche und Maßnahmen“ enthalten, die nur einen Teil der Gemarkung Aderstedt abbildet.

Der Landschaftsplan enthält für den Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans keine Inhalte.

3.4 Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Die Stadt Bernburg (Saale) unterstützt die umwelt- und energiepolitischen Zielstellungen der Bundesregierung zur Erreichung der Klimaziele (z.B. Ausbau der erneuerbaren Energien, Ende der Kohleverstromung) und wird mit der Aufstellung und Umsetzung des Standortkonzeptes zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ihrem Anspruch an eine geordnete Entwicklung regenerativer Energien gerecht. In dem Standortkonzept werden für die Steuerung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen detailliert und nach definierten Kriterien unkritische Potenzialflächen erfasst bzw. Ausschlussflächen festgelegt.

Das Konzept bietet eine Handlungsgrundlage für einen objektiven Umgang mit wertvollen landwirtschaftlichen Flächen, um Klarheit für die weitere Vorgehensweise der Verwaltung zu haben. Das Standortkonzept wurde im Jahr 2011 aufgestellt.

Die 1. Fortschreibung des Standortkonzeptes wurde am 26.10.2017 vom Stadtrat beschlossen.

Die Suche nach Potentialflächen des ursprünglichen Standortkonzepts und dessen 1. Fortschreibung richtete sich nach den Kriterien des EEG und beschränkte sich vorrangig auf Konversionsflächen, Deponien und den 110 m-Streifen entlang von Autobahnen und Bahnanlagen. Die im Standortkonzept aus dem Jahr 2011 empfohlenen Flächen sind nahezu vollständig belegt. In der Stadt Bernburg (Saale) bestehenden heute 10 Anlagen, die auf einer Gesamtfläche von 58,6 ha solare Strahlungsenergie erwirtschaften. Dies entspricht bei einer Gesamtfläche der Einheitsgemeinde der Stadt Bernburg (Saale) von 11.346 ha einem Flächenanteil von 0,5%. Um auf die derzeit steigende Nachfrage reagieren zu können, sollen mit der 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes weitere Flächen nach einer aktualisierten Auswahluche ermittelt werden.

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB ist die Bauleitplanung den Zielen der Raumordnung anzupassen, die Gemeinden haben diese als raumbedeutsame Planungen zu beachten. Dieser Vorgabe wird die Stadt Bernburg (Saale) gerecht, indem sowohl die Vorrangflächen, die für bestimmte raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen vorgesehen sind und andere raumbedeutsame Nutzungen ausgeschlossen werden (§ 7 Abs. 3 Raumordnungsgesetz) als auch landwirtschaftliche Flächen mit einer Bodenwertzahl größer als 50 für die Nutzung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen ausgeschlossen werden. Die 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes beschäftigt sich auch mit der Suche nach potentiellen Flächen für sogenannte Photovoltaik-Freiflächenanlagen außerhalb von Konversionsflächen und privilegierter Flächen. Die Flächensuche erfolgt also vorrangig auf landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Der Entwurf der 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde vom Stadtrat der Stadt Bernburg (Saale) am 25.04.2024 gebilligt. Danach sollen die Träger öffentlicher Belange sowie die Öffentlichkeit beteiligt werden.

Die aktuellen Gesetzesänderungen mit Erleichterungen für die Errichtung von Freiflächenanlagen leisten einen wichtigen Beitrag zur Erlangung der Klimaziele. Auch die Stadt Bernburg (Saale) trägt mit der 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes ihren Anteil. Die Stadt unterstützt damit weiter die umwelt- und energiepolitischen Zielstellungen der Bundesregierung und wird ihrem Anspruch an eine geordnete Entwicklung regenerativer Energien gerecht.

Fläche Aderstedt J 26: östlich der A 14 (47,6 ha)	
Gegenwärtige Nutzung / Ausweisung im FNP Ackernutzung, 110kV-Stromleitung; Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft; im FNP als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt Eigentümer: private Eigentümer, Stadt Bernburg (Saale)	
Schutzgüter:	
Pflanzen und Tiere	Acker mit Saumbiotopen, Gehölzen und Heckenstrukturen; Feldfauna
Boden	Schwarzerde
Wasser	Flächenhafte Grundwassergeschüttheit sehr hoch, Empfindlichkeit gegenüber Schadstoffeintrag gering
Klima / Luft	Freilandklima (ungeminderter Temperatur- und Feuchteverlauf, nächtliche Abkühlung, windoffen, Frischluftproduktion)
Landschaftsbild	weitgehend ausgeräumte Ackerlandschaft mit wenig landschaftsbildprägenden Elementen (Hecken, Baumreihen); wenig gegliedert durch Saumbiotope, Vorbelastung durch Autobahn und Windräder im Westen
Mensch / Kultur- und Sachgüter	Flächen und Umgebung unbewohnt; angrenzend Ackernutzung; keine Erholungsfunktion, Lärmbelastung durch A 14; Kultur- und Sachgüter nicht vorhanden
Immissionsschutz:	Straße beachten
Hinweise:	Bergbauberechtigung; Bergwerkseigentum „Bernburg-Osmarslebener Steinsalzmulde“ (K+S Minerals and Agriculture) Bewilligung „Bründelscher Berg“, K+S Minerals and Agriculture GmbH Kampfmittelverdachtsfläche „Luftangriffe“
Bewertung:	Fläche entlang der A 14 ist geeignet, Vorbelastung durch WEA

Abbildung 5: Ausschnitt aus Anhang – „Potentielle Eignungsflächen“ der 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes zur Förderung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen

Im 2. Entwurf der 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes ist im Gebiet der Ortschaft Aderstedt der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Fläche Nr. J26 östlich der A 14 mit einer Flächengröße von 47,6 ha enthalten.

4. Ziele und Zwecke der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Grundsätzlich soll die 11. Änderung des Flächennutzungsplans eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen miteinander in Einklang bringt, und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten.

Ziel der 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung als Sonstiges Sondergebiet zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Im Flächennutzungsplan wird die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung in den Grundzügen dargestellt. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans bildet die Grundlage für weitere, zum Vollzug des Baugesetzbuchs erforderliche Maßnahmen.

Bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplans werden insbesondere berücksichtigt:

- die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB)
- die Nutzung erneuerbarer Energien (§ 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. f BauGB)
- die Belange der Versorgung, insbesondere mit Energie, einschließlich der Versorgungssicherheit (§ 1 Abs. 6 Nr. 8 Buchst. e BauGB)

5. Planinhalte

5.1 Art der baulichen Nutzung

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wurde bisher als Flächen für die Landwirtschaft dargestellt. In der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird weit überwiegend ein Sonstiges Sondergebiet dargestellt. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan sollen diese Flächen als Sonstiges Sondergebiet festgesetzt werden.

Als Sonstige Sondergebiete sind gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO solche Gebiete darzustellen und festzusetzen, die sich von den Baugebieten nach den § 2 bis § 10 BauNVO wesentlich unterscheiden. Für Sonstige Sondergebiete sind die Zweckbestimmung und die Art der Nutzung darzustellen und festzusetzen (§ 11 Abs. 2 Satz 1 BauNVO). In der 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird das Sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ dargestellt und im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird die Zweckbestimmung „Photovoltaik“ festgesetzt.

Das gesetzlich geschützte Feldgehölz innerhalb des Flurstücks 6 wird durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans maßstabsbedingt nicht in der Planzeichnung dargestellt. Der parallel aufzustellende Bebauungsplan setzt das Feldgehölz als private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Biotopverbund“ fest.

Gemäß § 5 Abs. 2 BauGB sind im Flächennutzungsplan Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist, zu kennzeichnen. Im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist keine zentrale Abwasserbeseitigung vorgesehen. Auf die

Darstellung des Planzeichen 15.1 der Planzeichenverordnung „Umgrenzung der Bauflächen, für die eine zentrale Abwasserbeseitigung nicht vorgesehen ist“ wird in der Planzeichnung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans verzichtet.

5.2 Verkehrsflächen

Das Plangebiet ist verkehrlich über den nördlich angrenzenden Feldweg an das übergeordnete Straßennetz angebunden. Der Feldweg stellt die Verbindung zur L 65 her. Vom Plangebiet aus soll keine direkte Zufahrt zur L 65 entstehen.

5.3 Versorgungsanlagen

Elektrizität

Betreiber des Verteilnetzes für Strom im Gebiet der Stadt Bernburg (Saale) sind die Stadtwerke Bernburg. Im Plangebiet sind keine Leitungen und Anlagen der Stromversorgung der Stadtwerke Bernburg vorhanden.

Das Plangebiet wird jedoch in Nord-Süd-Richtung von einer Freileitung 110 kV der Mitteldeutschen Netzgesellschaft (MITNETZ) Strom mbH gequert. Diese Leitung wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan als oberirdische Versorgungsleitung mit Leitungsrecht festgesetzt.

Potentieller Netzanschlusspunkt ist diese öffentliche 110 kV-Leitung selbst.

Der westliche Randbereich des Plangebiets liegt im Trassenkorridor der Trasse der Höchstspannungsleitung Wolmirstedt – Isar, auch SuedOstLink genannt. Die Vorzugstrasse dieser Leitung verläuft jedoch westlich der A 14, so dass eine Realisierung dieser Leitung im räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung nicht in Betracht kommt.

6. Kennzeichnung

Bergbau

Der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans liegt im Bereich der bergrechtlichen Bewilligung 168/01 „Solfeld Bründelscher Berg“ für den Bodenschatz Kalisalz, Steinsalz und Sole. Rechtsinhaber dieser bergrechtlichen Bewilligung ist ebenfalls das Unternehmen K+S Minerals and Agriculture GmbH.

Das Bundesberggesetz (BBergG) sieht in § 110 vor, dass der Bauherr bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung einer baulichen Anlage den zu erwartenden bergbaulichen Einwirkungen auf die Oberfläche durch Anpassung von Lage, Stellung oder Konstruktion der baulichen Anlage Rechnung trägt. Zu diesen Anpassungsmaßnahmen zählt ggf. auch die Berücksichtigung von Grundwasserständen.

Die bergbaurechtliche Bewilligung wird in der 11. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 5 Abs. 3 Nr. 2 BauGB als Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, gekennzeichnet. Entsprechend sind diese Flächen auch bereits in der bisherigen Fassung des Flächennutzungsplans gekennzeichnet.

7. Nachrichtliche Übernahmen

Naturschutz

Auf einer Teilfläche des Flurstücks 6 der Flur 12 der Gemarkung Aderstedt ist ein Feldgehölz vorhanden, das als Landschaftselement registriert ist (ID-Nr. 430251). Landschaftselemente dürfen gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 Agrarzahlen-Verpflichtungenverordnung (AgrarZahlVerpflV) nicht beseitigt werden. Überwiegend mit gehölzartigen Pflanzen bewachsene Flächen, die nicht der landwirtschaftlichen Erzeugung dienen, mit einer Größe von mindestens 50 m² bis höchstens 2.000 m² sind gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AgrarZahlVerpflV sind als Feldgehölze Landschaftselemente. Das Feldgehölz ist mit einer Flächengröße von 1.190 m² registriert.

Darüber hinaus sind Feldgehölze in Sachsen-Anhalt gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA. Nach Nr. 34.2 der Biotoptypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt werden als Feldgehölze in der Regel flächige (bis 3 Hektar Größe), von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft erfasst. Weiterhin können sie wertvolle Strukturformen aufweisen, dazu zählen bedeutsame Artenvorkommen oder kleine wertvolle Biotopstrukturen zum Beispiel ortsprägende oder mächtige Altbäume, deren Fällung oder generell die Fällung und Rodung von Gehölzen innerhalb von Feldgehölzen eine erhebliche Beeinträchtigung und Zerstörung darstellt.

Da Feldgehölze nach Nr. 34.2 der Biotoptypenrichtlinie bis 3 Hektar Größe gesetzlich geschützt sind und die Fläche kleiner als 3 Hektar ist, handelt es sich bei dieser Fläche auch um ein Feldgehölz als gesetzlich geschütztes Biotop.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind gemäß § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG verboten.

Das gesetzlich geschützte Biotop wird in der 11. Änderung gemäß § 5 Abs. 4 Satz 1 BauGB als eine nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzte Nutzungsregelung nachrichtlich übernommen. Die 11. Änderung des Flächennutzungsplans stellt das Feldgehölz maßstabsbedingt nicht dar. Der parallel aufzustellende Bebauungsplan setzt das Feldgehölz jedoch als Grünfläche fest mit der Bindung für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern, wodurch eine Beeinträchtigung des gesetzlich geschützten Biotops ausgeschlossen wird.

8. Umweltbericht

8.1 Einleitung

Für die Belange des Umweltschutzes wird gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem

Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Im parallel aufzustellenden Bebauungsplan wird ebenfalls eine Überprüfung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter (Umweltbericht) durchgeführt.

8.1.1 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Wird eine Umweltprüfung für das Plangebiet oder Teile davon in einem Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplanverfahren durchgeführt, soll die Umweltprüfung in einem zeitlich nachfolgend oder gleichzeitig durchgeführten Bauleitplanverfahren gemäß § 2 Abs. 4 Satz 5 BauGB auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen beschränkt werden, um Doppelprüfungen zu vermeiden. Diese Beschränkung auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen wird auch als Abschichtung bezeichnet. Die Umweltprüfung für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans wird nicht abgeschichtet.

Der Umweltprüfung werden die Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans unterzogen. In der Umweltprüfung werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans ermittelt, beschrieben und bewertet.

Nach § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange des Umweltschutzes für die Abwägung erforderlich ist. Folgende Festlegungen wurden zu den einzelnen zu betrachtenden Schutzgütern im Detail getroffen:

Tiere und Pflanzen:

Untersuchungsumfang:	Geltungsbereich der 11. Änderung
Detaillierungsgrad:	Biotoptypen

Boden:

Untersuchungsumfang:	Geltungsbereich der 11. Änderung
Detaillierungsgrad:	Bodenkarte

Wasser:

Untersuchungsrahmen:	Geltungsbereich der 11. Änderung
Detaillierungsgrad:	Hydrogeologische Karten

Luft:

Untersuchungsumfang:	Geltungsbereich der 11. Änderung
Detaillierungsgrad:	gemäß Vorgaben aus der TA Luft, 39. BImSchV

Klima:

Untersuchungsumfang:	Geltungsbereich der 11. Änderung
Detaillierungsgrad:	gemäß klimatischer Grundgegebenheiten

Landschaft:

Untersuchungsumfang:	Geltungsbereich der 11. Änderung
Detaillierungsgrad:	gemäß Biotoptypen

Menschen:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 11. Änderung
Detaillierungsgrad: Aspekt „Wohnen“: Feststellen schutzwürdiger und sonstiger Nutzungen.
Aspekt „Erholung“: Beschreibung und Bewertung der Erholungsfunktion des Betrachtungsraums

Kulturgüter und sonstige Sachgüter:

Untersuchungsumfang: Geltungsbereich der 11. Änderung
Detaillierungsgrad: Recherche im Denkmalinformationssystem Sachsen-Anhalt

Wechselwirkungen bzw. Wirkungsgefüge:

Bei möglichen Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern finden sie im Kapitel „Wechselwirkungen bzw. Wirkungsgefüge“ Berücksichtigung.

Liegen Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. g BauGB vor, sind deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen gemäß § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB in der Umweltprüfung heranzuziehen. Für das Plangebiet ist der Landschaftsplan „Landschaftsplan Aderstedt und Gröna“ (FROELICH & SPORBECK 1998) vorhanden.

8.1.2 Inhalt und Ziele der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der 11. Änderung des Flächennutzungsplans, einschließlich der Beschreibung der Darstellungen des Plans, muss nach Nr. 1 der Anlage 1 zum Baugesetzbuch Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben enthalten. Die Ziele der 11. Änderung des Flächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der 11. Änderung des Flächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

8.1.3 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Wie die einzelnen Ziele der in einschlägigen Fachgesetzen und im Landschaftsplan festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans von Bedeutung sind, bei dessen Aufstellung berücksichtigt werden, kann Kapitel 8.2 entnommen werden.

8.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen	Tiere: Artenschutzrechtliche Prüfung - Erforderlichkeit wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises abgestimmt - Untersuchungen zu: Feldhamster, Feldlerche, Zug- und Rastvögel, Zauneidechse - Artenschutzfachbeitrag liegt noch nicht vor Biotoptypen Acker - „Intensiv genutzter Acker auf Löß-, Lehm- oder Tonboden“ (Code: AIB) Gehölze - „Feldgehölz aus überwiegend heimischen Arten“ (Code: HGA) - „Baumgruppe/-bestand aus überwiegend heimischen Gehölzen“ (Code: HEC) Ruderalflur - „Ruderalflur, gebildet aus ausdauernden Arten“ (Code: URA) Pflanzenarten: keine gefährdete oder besonders geschützte Pflanzenart bekannt - westlich außerhalb Plangebiet Hecke entlang Autobahn A 14 - südlich außerhalb Plangebiet Hecke entlang L 65	- bei Umsetzung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans Erhöhung überbauter Flächen - kein Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche, da Fläche weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden kann (z.B. Beweidung) - durch Aufgabe ackerbaulicher Nutzung Entwicklung Grünland unter und zwischen den Modulen <i>(ökologische Aufwertung der Fläche)</i> - zur Durchgängigkeit für Kleintiere muss die Einfriedung einen Mindestabstand von 15 cm zur Geländehöhe aufweisen (textliche Festsetzung 3.2 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - durch textliche Festsetzung 3.1 im Bebauungsplan biodiversitätsförderndes Pflegekonzept neuer Lebensraum - durch textliche Festsetzung	Fachgesetze: - Verletzungs- und Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) - Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG) - Entnahme- und Beschädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) - naturverträgliche Ausgestaltung der Photovoltaik-Freiflächenanlage (§ 37 Abs. 1a Nr. 2 EEG) - Anlage standortangepasste Typen von Biotopelementen im Sinne des § 37 Abs. 1a Nr. 4 EEG - Bodenschonender Betrieb der Anlage nach § 37 Abs. 1a Nr. 5 EEG - Verbot von Beseitigung, Beschneidung und auf Stock setzen von Gehölzen außerhalb von Wäldern, Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen während der Vogelenschutzzeit vom 1. März bis zum 30. September (§ 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG) - Feldgehölz gesetzlich geschütztes Biotop (§ 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA) - Feldgehölze sind flächige, von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft (Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 2) - Schutz gilt für Feldgehölze aus überwiegend gebietseigenen Arten mit über 20 m²	ausstehend

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Tiere und Pflanzen (Forts.)	Naturraum: Östliches Harzvorland und Börden Potentielle natürliche Vegetation (pnV): „Typischer Traubeneichen-Hainbuchenwald“ <i>ohne Bedeutung, weil auf Ackerflächen nicht entwickelbar</i>) Schutzgebiete und -objekte: - Plangebiet liegt im Naturpark „Unteres Saaletal“ <i>(westliche Grenze entlang A 14)</i> - östlich der L 65 Landschaftsschutzgebiet „Saale“ - ca. 1,3 km östlich Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ (EU-Code: DE 4236-301) - ca. 1,5 km südöstlich Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwald bei Plötzkau“ (EU-Code: DE 4236-401) - ca. 2,0 km nördlich Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ (EU-Code: DE 4235-301) - Feldgehölz ist ein gesetzlich geschütztes Biotope	3.3 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan sind auf mindestens 10% der Fläche der Anlage standortangepasste Typen von Biotopelemente anzulegen, Erhalt bestehender Biotopelemente inklusive - durch Erhalt Feldgehölz sowie Anlegung artenreiches Grünland auf nicht überbaubaren Flächen (textliche Festsetzung 3.10 im Bebauungsplan) auf 10,2% der Fläche Biotopelemente - Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel, nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel zulässig (textliche Festsetzung 3.4 im Bebauungsplan) - Erhaltungsgebot für Feldgehölz im Bebauungsplan - Verlust Lebensraum für an Acker gebundene Arten, z.B. Feldhamster, Feldlerche, Grauammer, Feldhase bei Umsetzung des Bebauungsplans	(Biotoptypenrichtlinie Sachsen-Anhalt Nr. 34.2 Satz 5+6) <i>(Feldgehölz wird als Fläche für den Wald dargestellt und somit vor Bebauung gesichert)</i> <u>Landschaftsplan „Aderstedt und Gröna“</u> - keine Ziele und Maßnahmen <i>(Verglichen mit intensiv genutzten Ackerflächen führen Photovoltaik-Freiflächenanlagen, insbesondere durch die Entwicklung eines Grünlands unter und zwischen den Modulen, zu einer ökologischen Aufwertung der Fläche; durch die textlichen Festsetzungen 3.1 bis 3.10 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan, dem Erhalt des Feldgehölzes und der Entwicklung eines artenreichen Grünlands auf nicht überbaubaren Flächen des Bebauungsplans positiver Effekt für Tiere und Pflanzen; ein Artenschutzfachbeitrag liegt noch nicht vor, daher Bewertung ausstehend)</i>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Fläche und Boden	Fläche: - Plangebiet im Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt - Flächen mit Ausnahme zwei Masten unbebaut und unversiegelt Boden - Bodengesellschaften der Hochflächen Bodengroßlandschaften der Lössbörden - Plangebiet in der Landschaft der Grundmoräne (GÜK 400) - Bodenausgangsgestein: im Übergang zwischen Auensedimente und Löss und Lössderivate, vorherrschend Tschernoseme aus Löss, gering verbreitet über Geschiebemergel oder glazifluvialen Sand - Bodenartengruppe: Tonschluffe - Bodengesellschaft der Lössbörden - Bodenart der Oberböden: Tonschluffe - Boden im Übergang zwischen Gley-Tschernosem aus kalkhaltigen, tonig-schluffigen Ablagerungen in Flusstälern der Schwarzerdegebiete und Tschernosem / Braunerde aus Löss im Wechsel mit Rendzina aus Mergel- und Kalkstein - Geltungsbereich mit Ausnahme Mastfundamente der Freileitung unversiegelt und unverbaut, ausschließlich landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, geringe Naturnähe (= wenig Potenzial für natürliche Pflanzengesellschaften) - Versiegelungsgrad im Geltungsbereich: <5 %	- Inanspruchnahme von Fläche für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage inklusive Verkehrsflächen sowie Stellplätze und Nebenanlagen unvermeidbar - Bodenarbeiten zur Verlegung von Stromkabeln unvermeidbar - überbaute Flächen durch die Errichtung der Solarmodule unvermeidbar - Verschattung der Fläche durch Solarmodule - geringfügige Verdichtung von Boden bei Umsetzung parallel aufzustellenden Bebauungsplan - geringfügige Versiegelung, jedoch hohe Beschattung - Beschattung des Bodens schützt diesen vor Austrocknung und Verdunstung - durch Ausbleiben regelmäßiger Bodenbearbeitung positiver Effekt für Boden - durch textliche Festsetzung 3.8 im Bebauungsplan sind Stellplätze und Verkehrsflächen teildurchlässig zu befestigen, dadurch Verminderung der	Fachgesetze: - sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden, Wiedernutzbarmachung von Flächen, Begrenzung von Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß (§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB) - Orientierungswert für die Obergrenze des Maßes der baulichen Nutzung im Sonstigen Sondergebiet (§ 17 BauNVO) - Flächen innerhalb des Sonstigen Sondergebietes die nicht durch Gebäude oder bauliche Anlagen überbaut sind, sind wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen und zu begrünen oder zu bepflanzen (§ 8 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauO LSA) - Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (§ 202 BauGB) <u>Landschaftsplan „Aderstedt und Gröna“</u> - keine Ziele und Maßnahmen <i>(stetige Nachfrage nach Flächen für Freiflächen-Photovoltaikanlagen; keine nennenswerten Beeinträchtigungen des Bodens zu erwarten, die die Ertragspotentiale, die natürliche Standorteignung oder den Boden gefährden; die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage versiegelt bedeutend weniger Fläche als durch die im Bebauungsplan festgesetzte Grundflächenzahl im Sonstigen</i>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Fläche und Boden (Forts.)	- Plangebiet nach Landesentwicklungsplan nicht innerhalb Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft	Eingriffe in Fläche und Boden - durch die Festsetzung der Grundflächenzahl von 0,9 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan Überschreitung des Orientierungswerts für die Obergrenze der Grundflächenzahl im Sonstigen Sondergebiet nach § 17 BauNVO <i>(geringe Bedeutung, da hohe Überbauung, jedoch geringe Versiegelung)</i> - zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens durch Umlagerung ist eine Veränderung der Höhenlage der Geländeoberfläche unzulässig (textliche Festsetzung 3.5 im Bebauungsplan) <i>(Ausnahmen: Umlagerung von Boden im Bereich Kabelgräben, befestigten Wegen sowie Stellplätzen und Löschwassereinrichtungen)</i> - zur Vermeidung von Beeinträchtigungen des Bodens durch Versiegelung sind im Plangebiet die Module von Freiflächen-	<i>Sondergebiet zulässig wäre; dadurch schonender Umgang mit Boden; Ziel erfüllt)</i>	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Fläche und Boden (Forts.)		Photovoltaikanlagen auf Verankerungen zu befestigen, die ohne Fundamente aus Beton in den Boden gerammt werden (textliche Festsetzung 3.6 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan)		
Wasser	Oberflächengewässer: - keine im Geltungsbereich - sehr geringer mittlerer jährlicher Oberflächenabfluss Grundwasser: - Großraum: Mitteldeutsches Bruchschollenland - Teilraum: Oschersleben-Bernburger Scholle - Hydrologische Einheit: Unterer Buntsandstein - erdalkalisch-carbonatische, schwach sulfatische Wässer - weniger bedeutende Grundwasservorkommen - Grundwasser erdalkalische carbonatisch-schwach sulfatische und carbonatisch-sulfatische Wässer - Leitercharakter: Grundwasser-Geringleiter - Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung: günstig Schutz-/ Überschwemmungsgebiete - Lage weder im Überschwemmungsgebiet noch im Hochwasserrisikogebiet (Extremhochwasser HQ 200)	- keine Verringerung der Grundwasserneubildung durch die Umsetzung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten - anfallendes Niederschlagswasser ist im Plangebiet zu versickern (textliche Festsetzung 3.7 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln unzulässig, nur biologisch abbaubare Reinigungsmittel zulässig (textliche Festsetzung 3.4 im Bebauungsplan) - durch Verzicht auf das Ausbringen von Pflanzenschutz- und Düngemitteln keine Gefahr der Auswaschung in das Grundwasser (hohe Bedeutung)	Fachgesetze: - Vermeidung einer Verschlechterung des mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 Abs. 1 WHG) <u>Landschaftsplan „Aderstedt und Gröna“</u> - keine Ziele und Maßnahmen (keine nennenswerte Verringerung der Grundwasserneubildung durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten; Ziel erfüllt)	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Luft	Immissionswerte der TA Luft, der 39. BImSchV für das Jahr 2022 (LANDESAMT FÜR UMWELTSCHUTZ 2023) Hintergrundstation Bernburg (vorstädtisch/ städtisch) - Unterschreitung des verbindlichen Grenzwertes für NO₂ im Jahresmittel - verbindlicher Grenzwert der 39. BImSchV für das Jahresmittel 40 µg/m³ NO₂ Überschreitung des WHO-Richtwertes bzw. Interim Targets für Tagesmittel NO₂ - 99. Perzentil der Tagesmittel > 25 µg/m³ NO₂ 99 % das Tagesmittel unter 25 µg/m³ NO₂ ab 2021 Grenze für Mittelwert 10 µg/m³ NO₂ (geringe Bedeutung, da durch Darstellungen der 11. Änderung kein zusätzlicher Ausstoß von NO₂ zu erwarten ist) - die Messstation befindet sich ca. 5,6 km nordöstlich des Plangebiets (durch die Entfernung keine genauen Daten für das Plangebiet)	- Emissionen von Luftschadstoffen durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht zu erwarten - die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage trägt durch die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu einer Verbesserung der Luftqualität bei	Fachgesetze: - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) <u>Landschaftsplan „Aderstedt und Gröna“</u> keine Ziele und Maßnahmen (Ziel erfüllt, da schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle im Sonstigen Sondergebiet mit den Festsetzungen zur Art der baulichen Nutzung im Geltungsbereich des parallel aufzustellenden Bebauungsplans nicht zu erwarten sind; Nutzung erneuerbarer Energien trägt zur Verbesserung der Luftqualität bei)	nicht erheblich
Klima	- Acker und Feldgehölz als CO₂-Speicher und Vegetation als Sauerstoffproduzent - Offenlandklima - Vorbelastung der Luft durch westlich angrenzende Autobahn A 14 und südlich angrenzende Landesstraße L 65 Luftleitbahnen: - häufigste Windrichtung Westsüdwest - Freiflächen nördlich, östlich und südlich des Plangebiets (Ackerflächen) - Luftzirkulation im Plangebiet möglich	- kein Ausstoß von Emissionen durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage - Beschattung des Bodens durch die Photovoltaik-Module verringert die lokale Überwärmung - Beschattung des Bodens durch die Photovoltaik-Module schützt vor Austrocknung des Bodens	Fachgesetze: - Schutz des Klimas (§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG) - Ermöglichung einer nachhaltigen Entwicklung der Energieversorgung Interesse des Klima- und Umweltschutzes (§ 1 Abs. 1 EEG) <u>Landschaftsplan „Aderstedt und Gröna“</u> - keine Ziele und Maßnahmen	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Klima (Forts.)		- Grünland als CO₂-Speicher und Sauerstoffproduzent - durch Selbstbegrünung wird sich unter und zwischen den Modulen ein Grünland entwickeln - eine zu hohe Beschattung kann das Ausbleiben der Vegetation verursachen <i>(vermutlich wird sich durch die Festsetzungen des parallel aufzustellenden Bebauungsplan über die Grundflächenzahl und die zulässige Höhe der Unterkante der Module keine vollständig geschlossene Vegetationsdecke zwischen und unter den Modulen entwickeln)</i> - Luftzirkulation zwischen den Modulen weiterhin möglich	<i>(Ziel erfüllt, da keine negativen Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind; die Bereitstellung erneuerbarer Energien leistet einen Beitrag zum Klimaschutz; Luftzirkulation zwischen den Photovoltaik-Modulen weiterhin möglich)</i>	
Landschaft	- Plangebiet besteht weit überwiegend aus Ackerflächen - Plangebiet nach Grundsatz 6.2.1-8 vollständig innerhalb Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft 2 „Gebiet um Staßfurt-Köthen-Aschersleben“ (5. Entwurf REP Magdeburg) <i>(geringe Bedeutung, da landwirtschaftliche Nutzung durch Beweidung weiterhin möglich)</i> - ein Feldgehölz im Plangebiet - Baumgruppe und Ruderalflur im Plangebiet - westlich außerhalb Plangebiet Hecke entlang Autobahn A 14	- Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für bauliche Anlagen und Zuwegung in Sonstigen Sondergebieten - Etablierung Grünland im Plangebiet durch Ansaat (textliche Festsetzung 3.10 im parallel aufzustellenden Bebauungsplans)	Fachgesetze: keine <u>Landschaftsplan „Aderstedt und Gröna“</u> - keine Ziele und Maßnahmen <i>(durch Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung des parallel aufzustellenden Bebauungsplans werden die Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild minimiert, auf Grund der Größe der Anlage und der Einsehbarkeit von der L 65 aus Richtung Aderstedt; Ziel nicht erfüllt)</i>	erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Landschaft (Forts.)	- südlich außerhalb Plangebiet Hecke entlang L 65 - südlich, östlich und nördlich des Plangebiets weitere Ackerflächen - gegenwärtig keine Freiflächen-Photovoltaikanlage im Plangebiet oder dessen näheren Umgebung - Geländehöhe im Plangebiet steigt von Osten in Richtung A 14 an - höchster Punkt ca. 102 m ü. NHN an der südlichen Spitze des Geltungsbereichs der 11. Änderung des Flächennutzungsplans - am östlichen Rand des Plangebiets ca. 77 m ü. NHN - Höhenunterschied in Ost-West-Richtung ca. 25 m, entspricht einem Gefälle in östliche Richtung von ca. 5%	- Etablierung artenreiches Grünland auf nicht überbaubaren Flächen im Geltungsbereich (textliche Festsetzung 3.10 im Bebauungsplan) <i>(große Bedeutung, weil entlang der Grenze der Anlage optische Aufwertung durch Grünstreifen)</i> - Begrenzung der Oberkante der Module auf 4,0 m über dem Gelände im parallel aufzustellenden Bebauungsplan <i>(große Bedeutung, da durch die Festsetzung der zulässigen Oberkante der Module im Bebauungsplan die Einsehbarkeit der Freiflächen-Photovoltaikanlage begrenzt wird und somit deren Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild minimiert wird)</i>		

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Biologische Vielfalt	konkrete Angaben liegen nicht vor	- Erzeugung Strom aus erneuerbarer Energie leistet Beitrag zur biologischen Vielfalt - Anlage standortangepasste Typen von Biotoperelementen leistet Beitrag zur Biologischen Vielfalt (textliche Festsetzung 3.3 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - Verzicht auf Pflanzenschutz- und Düngemittel leistet Beitrag zur Biologischen Vielfalt (textliche Festsetzung 3.4 im Bebauungsplan) - Entwicklung eines Grünlands außerhalb der Baugrenzen leistet Beitrag zur Biologischen Vielfalt Anwendung biodiversitätsfördernden Pflegekonzepts auf dem Boden unter der Anlage leistet Beitrag zur Biologischen Vielfalt (textliche Festsetzung 3.1 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - Verlust Lebensraum für an Acker gebundene Arten, z.B. Feldhamster, Feldlerche, Grauammer, Feldhase bei Umsetzung des Bebauungsplans	Fachgesetze: - Schutz der biologischen Vielfalt (§ 1 Abs. 2 BNatSchG) <u>Landschaftsplan „Aderstedt und Gröna“</u> - keine Ziele und Maßnahmen <i>(Entwicklung Grünland, Erhalt Feldgehölz sowie Anlegung artenreiches Grünland auf nicht überbaubaren Flächen leistet Beitrag zur Biologischer Vielfalt und bietet einer Vielzahl an Tieren und Pflanzen einen Lebensraum; Ziel erfüllt)</i>	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Biologische Vielfalt (Forts.)		- Erhalt Feldgehölz leistet Beitrag zur Biologischen Vielfalt		
Mensch und seine Gesundheit	Wohnen: - gesamter Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans aktuell nicht zu Wohnzwecken genutzt (Flächen für die Landwirtschaft) (ohne Bedeutung für Wohnzweck) Lärm - Vorbelastung durch westlich angrenzende Autobahn A 14 und südlich angrenzende L 65 Erholung - gesamtes Plangebiet aktuell nicht zu Erholungszwecken genutzt - nördlich, östlich und südlich des Plangebiets Ackerflächen	- durch Schaffung planungsrechtlicher Voraussetzungen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlage sind keine Auswirkungen auf die Wohnqualität zu erwarten - keine zusätzlichen Lärmquellen zu erwarten - Erzeugung Strom aus erneuerbaren Energien leistet einen Beitrag zur menschlichen Gesundheit - keine zusätzlichen Emissionen von Luftschadstoffen aus Kraftfahrzeugen durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans zu erwarten	Fachgesetze: - Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen und von schweren Unfällen (§ 50 BImSchG) <u>Landschaftsplan „Aderstedt und Gröna“</u> - keine Ziele und Maßnahmen (Ziele erfüllt, da schädliche Umwelteinwirkungen und schwere Unfälle im Sonstigen Sondergebiet nicht zu erwarten sind; Strom aus erneuerbaren Energien leistet Beitrag zur menschlichen Gesundheit)	nicht erheblich
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Kulturdenkmale: - kein Kulturdenkmal im Plangebiet und dessen näheren Umgebung Sachgüter: - Oberirdische Freileitung Mitnetz Strom 110 KV von Westen nach Osten (Auskunft über Leitungen für Gas und Wasser sowie Abwasser ausstehend) Abgesehen von Masten der Freileitung keine baulichen Anlagen im Geltungsbereich	- Festsetzung über Art und Bauweise der baulichen Anlagen im parallel aufzustellenden Bebauungsplan - Umsetzung des Bebauungsplans hat keinen Einfluss auf die freie Sicht der Baudenkmale - Festsetzung Leitungsrecht für Freileitung Mitnetz Strom im Bebauungsplan	Fachgesetze: - Erhaltungspflicht für archäologische Bodenfunde (§ 9 Abs. 3 DSchG LSA) - Genehmigungspflicht für Eingriffe in Kulturdenkmale (§ 14 Abs. 1 DSchG LSA) <u>Landschaftsplan „Aderstedt und Gröna“</u> keine Ziele und Maßnahmen	nicht erheblich

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Vermeidung von Emissionen	- Emissionen durch angrenzende Autobahn A 14 und Landesstraße L 50 - Emissionen durch landwirtschaftliche Ackernutzung	- keine Emissionen von Luftschadstoffen durch den Neubau der Photovoltaik-Freiflächenanlage zu erwarten - zusätzliche Luftschadstoffemissionen aus Kraftfahrzeugen durch den Neubau der Freiflächen-Photovoltaikanlage im Sonstigen Sondergebiet nicht zu erwarten - Bereitstellung erneuerbarer Energie leistet Beitrag zur Vermeidung von Emissionen	Fachgesetze: - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80% im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) <u>Landschaftsplan „Aderstedt und Gröna“</u> keine Ziele und Maßnahmen	nicht erheblich
sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern	- gegenwärtig Versickerung von Regenwasser auf Acker - gegenwärtig kein Anfall von Abwasser im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans - gegenwärtig kein Aufkommen von Abfällen im der 11. Änderung des Flächennutzungsplans	- Versickerung Regenwassers (textliche Festsetzung 3.7 im parallel aufzustellenden Bebauungsplan) - kein Aufkommen von Schmutzwasser zu erwarten - Plangebiet muss nicht an das Abwasserortsnetz angeschlossen werden - kein Aufkommen von Abfall im Plangebiet zu erwarten	Fachgesetze: keine <u>Landschaftsplan „Aderstedt und Gröna“</u> - keine Ziele und Maßnahmen	nicht erheblich
erneuerbare Energien, Energieeffizienz	- keine Erzeugung und Bereitstellung von erneuerbaren Energien im Plangebiet - westlich der A 14 Windpark	- durch Photovoltaik-Freiflächenanlage Erzeugung und Bereitstellung von Strom aus erneuerbaren Energien im Plangebiet - Beitrag zum Ausbau erneuerbarer Energien zur Energieversorgung	Fachgesetze: - Steigerung des Anteils des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch auf 80% im Jahr 2030 (§ 1 Abs. 2 EEG) - Ausbaupfad für die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen (§ 4 Nr. 3 EEG) <u>Landschaftsplan „Aderstedt und Gröna“</u> - keine Ziele und Maßnahmen	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

Schutzgut	Gegenwärtiger Zustand und dessen Bewertung	Auswirkungen auf die Umwelt, Maßnahmen	Ziele der Fachgesetze und Fachpläne und deren Berücksichtigung	Bewertung
Wirkungsgefüge und Wechselwirkungen	- Schaffung planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf bisher unbebauter Fläche - Acker ist Lebensraum für Fauna und Flora - Acker als Nahrungsgrundlage für Menschen und Nutztiere (Produktion von Nahrungsmitteln) Plangebiet hat große Bedeutung als Kaltluftentstehungsgebiet	- parallel aufzustellender Bebauungsplan schafft Baurecht für Module der Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie für Zuwegung, Nebenanlagen und Stellplätze - Neubau der Photovoltaik-Freiflächenanlage sowie von Zuwegungen führen zu überbauter bzw. versiegelter Fläche - geringe Versiegelung des Bodens - Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage führt zu Beschattung des Bodens - weiterhin Versickerung Niederschlag - Verlust von landwirtschaftlich genutzter Ackerfläche - Entwicklung und Anlegung von Grünland - Grünland als Lebensraum für Fauna und Flora - weitere Zerschneidung der Landschaft für Großsäuger durch Einzäunung der Photovoltaik-Freiflächenanlage (geringe Bedeutung, da das Plangebiet bereits durch A 14 abgesichert ist)	Fachgesetze: keine <u>Landschaftsplan „Aderstedt und Gröna“</u> - keine Ziele und Maßnahmen (durch Entwicklung und Anlegung von Grünland sowie Herstellung der Durchgängigkeit für Kleintiere, und Erhalt des Feldgehölzes Herstellung sowie Erhalt von Lebensraum; daher Ziel erfüllt)	nicht erheblich
Gesamtbewertung			ausstehend	

Tabelle 1: Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen (Forts.)

8.3 Geprüfte Alternativen

Alternativen als anderweitige Lösungsmöglichkeiten können grundsätzlich entweder die Art des Vorhabens (Vorhabensalternativen) oder den Standort des Vorhabens (Standortalternativen) betreffen.

Die Prüfung von Standortalternativen ist bei der Umweltprüfung im Bauleitplanverfahren räumlich auf das Gemeindegebiet beschränkt. Nach § 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG dürfen Gebote bei den Ausschreibungen für Solaranlagen des ersten Segments nur für Anlagen abgegeben werden, die errichtet werden sollen auf einer Fläche, die kein entwässerter Moorboden ist und die die in § 35 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b BauGB genannten Voraussetzungen erfüllt, oder, soweit diese Voraussetzungen nicht vorliegen, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Aufstellung des Bebauungsplans längs von Autobahnen in einer Entfernung von bis zu 500 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn, errichtet werden soll (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c EEG). Die östliche Grenze des Geltungsbereichs der 11. Änderung des Flächennutzungsplans verläuft 500 m parallel zur östlichen Grenze des äußeren Rands der Fahrbahn der Autobahn A 14.

Bei dem Plangebiet handelt es sich nicht um einen entwässerten Moorboden. Nach § 35 Abs. 1 BauGB dürfen für die Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich keine öffentlichen Belange entgegenstehen, außerdem muss die ausreichende Erschließung gesichert sein. Nach § 1 Abs. 1 EEG ist insbesondere im Interesse des Klima- und Umweltschutzes die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, zu erreichen. Dazu soll gemäß § 1 Abs. 2 EEG der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms am Bruttostromverbrauch im Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland einschließlich der deutschen ausschließlichen Wirtschaftszone (Bundesgebiet) auf mindestens 80% im Jahr 2030 gesteigert werden. Bei der Transformation der Energieversorgung handelt es sich um ein politisches Ziel als ein Belang der Öffentlichkeit. Die ausreichende Erschließung des Plangebiets wird über den nördlich des Plangebiets verlaufenden ländlichen Weg „Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bullenstedt“ sichergestellt.

Für die Stadt Bernburg (Saale) liegt ein Standortkonzept zur Förderung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor. Die Suche nach Potentialflächen des ursprünglichen Standortkonzepts und dessen 1. Fortschreibung richtete sich nach den Kriterien des EEG und beschränkte sich vorrangig auf Konversionsflächen, Deponien und den 110 m-Streifen entlang von Autobahnen und Bahnanlagen. Die im Standortkonzept aus dem Jahr 2011 empfohlenen Flächen sind nahezu vollständig belegt. In der Stadt Bernburg (Saale) bestehenden heute 10 Anlagen, die auf einer Gesamtfläche von 58,6 ha solare Strahlungsenergie erwirtschaften. Dies entspricht bei einer Gesamtfläche der Einheitsgemeinde der Stadt Bernburg (Saale) von 11.346 ha einem Flächenanteil von 0,5%. Um auf die derzeit steigende Nachfrage reagieren zu können, sollen mit der 2. Fortschreibung des Standortkonzepts weitere Flächen nach einer aktualisierten Auswahluche ermittelt werden. Im Entwurf der 2. Fortschreibung des Standortkonzeptes ist im Gebiet der Ortschaft Aderstedt der Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans als Fläche Nr. 26 östlich der A 14 mit einer Flächengröße von 47,6 ha enthalten.

Standortalternativen könnten andere im 2. Entwurf der 2. Fortschreibung ausgewiesene Flächen sein. Der 2. Entwurf weist jedoch keine andere Eignungsfläche mit einer vergleichbaren Flächengröße aus.

Die nach § 1 EEG genannten Ziele sollen erreicht werden durch die Steigerung der installierten Leistung von Solaranlagen. In § 4 Nr. 3 EEG wird der Ausbaupfad für die Steigerung der

installierten Leistung von Solaranlagen festgelegt. Es besteht demnach in der gesamten Bundesrepublik Deutschland die Nachfrage sowie die Notwendigkeit nach Flächen für die politisch gewollte Herstellung erneuerbarer Energien. Eine Vorhabensalternative ist mit den Zielen und Zwecken der 11. Änderung des Flächennutzungsplans (Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Freiflächen-Photovoltaikanlage) nicht vereinbar.

8.4 Zusätzliche Angaben

8.4.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Kapitel 8.2 enthalten. Darüberhinausgehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt.

8.4.2 Hinweise auf Schwierigkeiten

Die Erarbeitung des Umweltberichtes erfolgte auf der Grundlage der im Kapitel 8.2 genannten Unterlagen. Nach dem gegenwärtigen Wissensstand können nur orientierende Angaben zu den zu erwartenden erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gemacht werden, da zu konkreten Bauvorhaben bisher keine Planungen bekannt sind.

Weitere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben des Umweltberichtes bestanden nicht. Die Notwendigkeit des Umfangs des Artenschutzfachbeitrags wurde mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises abgestimmt, der Bericht liegt noch nicht vor.

8.4.3 Überwachung

Die Gemeinden überwachen gemäß § 4c Satz 1 BauGB die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Gegenstand der Überwachung ist auch die Durchführung von Darstellungen oder Festsetzungen nach § 1a Abs. 3 Satz 2 BauGB und von Maßnahmen zum Ausgleich nach § 1a Abs. 3 Satz 4 BauGB.

Die Überwachung beschränkt sich auf die erheblichen Umweltauswirkungen und die Maßnahmen zum Ausgleich. Daraus folgt, dass im Umweltbericht für die Umweltauswirkungen auch die Erheblichkeitsschwellen zu bestimmen sind. Die Überwachung erstreckt sich auf alle erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Durchführung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans auftreten. Die Überwachung beschränkt sich nicht auf diejenigen erheblichen Umweltauswirkungen, die bei der Verwirklichung der Projekte entstehen, für deren Zulassung der Bebauungsplan den Rahmen setzt.

Zu den erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt gehören die vorhergesehenen und die unvorhergesehenen Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB. In der Regel handelt es sich dabei um die im Umweltbericht beschriebenen

Auswirkungen. Andere Auswirkungen sind diejenigen, mit denen bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gerechnet wird.

Unvorhergesehene negative Auswirkungen sind vor allem Umweltauswirkungen, die in ihrer Intensität von den Prognosen des Umweltberichts abweichen. Diese Abweichungen sind im Sinne von Unzulänglichkeiten der Prognosen (fehlgeschlagene Prognosen) im Umweltbericht (z.B. hinsichtlich der vorhergesagten Intensität von Auswirkungen auf die Umwelt) oder im Sinne von unvorhergesehenen Auswirkungen zu verstehen, die aus veränderten Umständen außerhalb des Planinhalts resultieren, welche dazu geführt haben, dass bestimmte Annahmen in der Umweltprüfung teilweise oder ganz hinfällig geworden sind.

Somit lassen sich drei Gruppen von erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt unterscheiden:

- vorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund fehlgeschlagener Prognosen
- unvorhergesehene erhebliche Umweltauswirkungen aufgrund veränderter äußerer Umstände

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans werden erhebliche Umweltauswirkungen für das Schutzgut „Landschaft“ prognostiziert. Eine Überwachung von erheblichen Umweltauswirkungen ist erforderlich.

Gemäß § 4c Satz 1 BauGB müssen auch Ausgleichsmaßnahmen überwacht werden, sodass auf eine Überwachung dieser nicht verzichtet werden kann. Für den parallel aufzustellenden Bebauungsplan sind Maßnahmen zum Ausgleich erforderlich.

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung des Bebauungsplans eintreten, soll räumlich grundsätzlich auf den Geltungsbereich des Bebauungsplans beschränkt erfolgen.

Die Gewinnung, Aufbereitung und Bewertung der Umweltinformationen wird den jeweiligen Fachbehörden zugeordnet. Schlussfolgerungen, die über eine rein fachliche Bewertung hinausgehen und die 11. Änderung des Flächennutzungsplans oder dessen Umsetzung berühren, bleiben der Stadt Bernburg (Saale) vorbehalten, da diese als Gemeinde verantwortlich für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist.

Überwachung der Maßnahmen zum Ausgleich	Zeitpunkt	Zuständigkeit	Art der Durchführung
Einhaltung der im Bebauungsplan festgesetzten Grundflächenzahl und der Oberkante baulicher Anlagen Umweltauswirkungen: Beeinträchtigung der Sicht in die freie Landschaft; Beeinträchtigung der Sicht von Landesstraße L 65	Prüfen des Bauantrags (§ 63 BauO LSA) bzw. Genehmigungsfreistellung (§ 63 BauO LSA)	Untere Bauaufsichtsbehörde / Untere Naturschutzbehörde	Baugenehmigung ggf. mit Auflagen, Bedingungen und Vorbehalt

Tabelle 2: Überwachung der Maßnahme zum Ausgleich

Das Ziel der Überwachung, die Stadt Bernburg (Saale) in die Lage zu versetzen, geeignete Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, wenn die Überwachung negative Auswirkungen auf die Umwelt zu Tage fördert, die in der Umweltprüfung nicht berücksichtigt wurden, verpflichtet die Stadt Bernburg (Saale) jedoch nicht, diese Abhilfemaßnahmen auch tatsächlich zu ergreifen. Die im Rahmen der Überwachung gewonnenen Umweltinformationen sind lediglich

auszuwerten und im Hinblick auf die weitere Umsetzung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans zu bewerten.

8.4.4 Gesamtbewertung

Für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen wird eine medienübergreifende Gesamtbewertung durchgeführt. Die medienübergreifende Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen beruht auf qualitativen Gesichtspunkten, die zueinander in Beziehung zu setzen sind. Die Gesamtbewertung hat die Aufgabe, im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zu prüfen, ob die 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit seinen Darstellungen die gesetzlichen Umwelanforderungen erfüllt und entsprechend dem Wissensstand als umweltverträglich zu bewerten ist.

Wesentliche Auswirkungen auf den Menschen werden nicht entstehen. Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Photovoltaik-Modulen, einer Zufahrt, Nebenanlagen sowie Stellplätzen in einem Sonstigen Sondergebiet geschaffen.

Die Bewertung der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zeigt, dass eine erhebliche nachteilige Umweltauswirkung für das Schutzgut „Landschaft“ festgestellt wird. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind auszuschließen. Solange eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung nur für das Schutzgut „Landschaft“ besteht, kann angenommen werden, dass in der medienübergreifenden Gesamtbewertung die Umweltauswirkungen durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans als nicht erheblich einzustufen sind. Daher wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit den gesetzlichen Anforderungen an den Umweltschutz als vereinbar angesehen.

8.4.5 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Umweltbericht enthält zunächst eine Einleitung. Anschließend folgen die Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen. Dieser Abschnitt besteht aus der Bestandsaufnahme des derzeitigen Umweltzustands, der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands sowie den Zielen der Fachgesetze und deren Berücksichtigung bei der 11. Änderung des Flächennutzungsplans. Es folgt eine Aussage zu geprüften Planungsalternativen. Zusätzliche Angaben sind die verwendeten technischen Verfahren, Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, Angaben zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt sowie die Gesamtbewertung.

Die Ziele der 11. Änderung des Flächennutzungsplans können dem Kapitel 4 und die Inhalte der 11. Änderung des Flächennutzungsplans dem Kapitel 5 entnommen werden.

Die einzelnen festgelegten Ziele des Umweltschutzes können Tabelle 1 entnommen werden. Als Fachplan ist der Landschaftsplan der Gemeinde Aderstedt und der Gemeinde Gröna aus dem Jahr 1998 von Bedeutung.

Neben der Beschreibung und Bewertung der einzelnen Schutzgüter werden die Ziele der Fachgesetze genannt. Es konnte festgestellt werden, dass an der dem Geltungsbereich der 11.

Änderung des Flächennutzungsplans nächstgelegenen Messstation des Lufthygienischen Überwachungs- und Informationssystems Sachsen-Anhalt (LÜSA) „Hintergrundstation vorstädtisch/städtisch“ (Platz der Jugend Bernburg) die WHO-Richtwerte für das Tagesmittel NO₂ überschritten wurden. Da die gesetzlichen Grenzwerte der 39. BImSchV für das Jahresmittel NO₂ hingegen deutlich unterschritten werden, ist die Überschreitung der WHO-Richtwerte für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans ohne Bedeutung.

Für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans werden auf der Grundlage des derzeitigen Kenntnisstands die prognostizierten Umweltauswirkungen ermittelt. Danach lässt sich feststellen, dass erhebliche Umweltauswirkungen lediglich für das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten sind. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die anderen Schutzgüter sind auszuschließen. Solange eine erhebliche nachteilige Beeinträchtigung nur für das Schutzgut „Landschaft“ besteht, kann angenommen werden, dass in der medienübergreifenden Gesamtbewertung die Umweltauswirkungen durch die Aufstellung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans als nicht erheblich einzustufen sind. Eine abschließende Bewertung des Schutzguts „Tiere und Pflanzen“ kann erst nach Vorlage des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags erfolgen.

Die zur Bewertung der Leistungsfähigkeit angewandten Verfahren sind in Tabelle 1 enthalten. Darüberhinausgehende Bewertungen wurden nicht durchgeführt. Grundsätzlich ist für die Änderung eines Flächennutzungsplans eine Überwachung von deren Umweltauswirkungen durchzuführen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ sind zu erwarten.

Die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans eintreten, soll räumlich grundsätzlich auf den Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans beschränkt erfolgen. Die Gewinnung, Aufbereitung und Bewertung der Umweltinformationen wird den jeweiligen Fachbehörden zugeordnet. Schlussfolgerungen, die über eine rein fachliche Bewertung hinausgehen und die 11. Änderung des Flächennutzungsplans oder deren Umsetzung berühren, bleiben der Stadt Bernburg (Saale) vorbehalten, da diese als Gemeinde verantwortlich für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist. Gemäß § 4c Satz 1 BauGB müssen auch Ausgleichsmaßnahmen überwacht werden, eine Ausgleichsmaßnahme ist jedoch nicht erforderlich.

Der Umweltbericht zeigt, dass erhebliche Umwelteinwirkungen nur für das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten sind. Diese werden von der Stadt Bernburg (Saale) überwacht werden. Daher wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit den gesetzlichen Umweltaanforderungen als vereinbar angesehen.

8.5 Verträglichkeit mit der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie

Projekte sind gemäß § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen. Pläne sind insbesondere auch Bebauungspläne (s. a. § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. b BauGB).

Nach Nr. 2 Buchst. b der Anlage 1 zum BauGB soll der Umweltbericht eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen mit einer Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a bis i BauGB zu

beschreiben. Zu diesen Belangen gehören auch die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete.

„Natura 2000-Gebiete“ sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Europäische Vogelschutzgebiete. Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG die in die Liste der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie der EU (FFH-Richtlinie, Richtlinie 92/43/EWG) eingetragenen Gebiete, auch wenn ein Schutz im Sinne des § 32 Abs. 2 bis 4 BNatSchG noch nicht gewährleistet ist. In dem Durchführungsbeschluss 2024/433/EU der Kommission vom 02.02.2024 zur Verabschiedung einer siebzehnten aktualisierten Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der kontinentalen biogeografischen Region sind die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ (EU-Code: DE4236-301) und „Auenwald bei Plötzkau“ (EU-Code: DE 4236-401) als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung enthalten.

In einer Entfernung von etwa 1,3 km östlich zur östlichen Grenze des Geltungsbereiches der 11. Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich ein Teilgebiet des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“. Ca. 1,5 km südöstlich befinden sich Teilgebiete des Vogelschutzgebiets „Auenwald bei Plötzkau“ sowie des FFH-Gebiets „Auenwälder bei Plötzkau“, mit identischer Grenze. Für die gemeldeten Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung besteht ein Verschlechterungsverbot, jedoch kein Veränderungsverbot. Verboten sind – gemessen an den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebietes – erhebliche Beeinträchtigungen. In einer Entfernung von ca. 2,0 km nördlich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans befindet sich zusätzlich das Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung „Wipper unterhalb Wippra“ (EU-Code: DE 4235-301). Auf Grund der Entfernungen wird die Vorprüfung lediglich für die nächstgelegenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald bei Plötzkau“ durchgeführt.

Zunächst ist eine Vorprüfung durchzuführen. Die Vorprüfung wird im Rahmen des behördlichen Verfahrens mit abgearbeitet, das für die Genehmigung des Projekts oder zu seiner Anzeige vorgeschrieben ist. Wenn für die Zulassung oder Durchführung des Projektes eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist, soll die Vorprüfung so weit wie möglich mit den Prüfschritten dieser Verfahren verbunden werden.

Bei gestuften Verfahren ist die Vorprüfung im vorgelagerten Verfahren entsprechend dem Planungsstand des Vorhabens durchzuführen. Im nachfolgenden Zulassungsverfahren sollen die im vorgelagerten Verfahren ermittelten Sachverhalte so weit wie möglich zugrunde gelegt werden. Die Vorprüfung ist deshalb Teil des Umweltberichts.

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob die 11. Änderung des Flächennutzungsplans einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt. Kriterien für diese Einschätzung sind die Größe der Maßnahme, die Empfindlichkeit der Schutzgüter sowie die Schwere und Dauer der Auswirkungen.

Beschreibung der Maßnahme

Standort

Das Plangebiet befindet sich südwestlich von Aderstedt, direkt an der A 14. Die A 14 bildet die westliche Grenze, während die L 65 das Plangebiet im Süden begrenzt. Außerhalb entlang der westlichen und südlichen Grenze des Plangebiets verlaufen Hecken.

Das Plangebiet ist weit überwiegend unversiegelt und wird landwirtschaftlich genutzt. Es befindet sich ein Feldgehölz im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans.

Das Plangebiet besteht aus den Flurstücken 2, 3, 4 (teilweise), 5 (tlw.), 6 (tlw.), 7 (tlw.), 8 (tlw.), 9 (tlw.), 11 (tlw.), 12 (tlw.), 14 (tlw.), 15, 16 und 49 der Flur 12 innerhalb der Gemarkung Aderstedt.

Art

Wesentlicher Inhalt der 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist die Darstellung eines Sonstigen Sondergebiets SO mit der Schaffung von planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Der parallel aufzustellende Bebauungsplan setzt innerhalb des Sonstigen Sondergebiets die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,9 fest. Die Module sollen in Süd-Ausrichtung errichtet werden. Das Höchstmaß für die Höhe baulicher Anlagen für die Oberkante wird im Bebauungsplan mit 4,0 m über Geländehöhe festgesetzt. Für die Unterkante von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie wird im Bebauungsplan eine Höhe von 60 cm über Geländeoberfläche festgesetzt.

Der Bebauungsplan schließt gemäß § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO die Überschreitung der zulässigen Grundfläche im Sonstigen Sondergebiet SO aus.

Die Verkehrserschließung erfolgt über den Ländlichen Weg „Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bullenstedt“.

Größe der Maßnahme

Die gesamte Größe des Geltungsbereichs beträgt circa 49,12 ha. Davon wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan der überwiegende Bereich als Sonstiges Sondergebiet SO festgesetzt. Dieser umfasst ca. 48,83 ha.

Empfindlichkeit der Schutzgüter

Der derzeitige Umweltzustand wurde bereits in Kapitel 8.2 beschrieben. Das Kapitel enthält auch Angaben zur Empfindlichkeit der einzelnen Schutzgüter im Einwirkungsbereich. Der Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans für jedes Schutzgut gesondert festgelegt.

Aufgrund des Abstands der Gebiete von gemeinschaftlicher vom Geltungsbereich von über 1,0 km kommt es im Hinblick auf die Empfindlichkeit der Schutzgüter der Gebiete „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald bei Plötzkau“ ausschließlich auf die Empfindlichkeit

gegenüber von außen auf das Gebiet einwirkenden Beeinträchtigungen an. Die Größe der Betrachtungsräume der jeweiligen Schutzgüter spiegelt deren jeweilige Einwirkungsbereiche wider.

Nur bei den Einwirkungsbereichen der Schutzgüter „Luft“ und „Landschaft“ kann davon ausgegangen werden, dass sie die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auenwald bei Plötzkau“ überhaupt erreichen können.

Mögliche Beeinträchtigungen der Schutzgüter sind auch im Hinblick auf die Erhaltungsziele der Gebiete einzuschätzen. Die Erhaltungsziele sind gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführten Lebensräume und der in Anhang II dieser Richtlinie aufgeführten Tier- und Pflanzenarten, die in einem Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung vorkommen.

Die in die Liste nach Artikel 4 Abs. 2 Unterabs. 3 der Richtlinie 92/43/EWG aufgenommenen Gebiete sind gemäß § 32 Abs. 2 BNatSchG entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 BNatSchG zu erklären. Die Schutzerklärung bestimmt gemäß § 32 Abs. 3 Satz 1 BNatSchG den Schutzzweck entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen und die erforderlichen Gebietsbegrenzungen.

Der gebietsbezogene Schutzzweck des Gebiets „Auenwälder bei Plötzkau“ ist in § 2 der Anlage Nr. 3.168 der „Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt“ (N2000-LVO LSA) bestimmt. Nach der Darstellung der Gebietskarte FFH 0164 (Maßstab: 1:10.000) ist das Gebiet in zwei Teile untergliedert. In der Verordnung sind die Angaben nicht nach Teilgebieten des Gebietes differenziert. Nach der Detailkarte „Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet)“ mit der Kartenblattnummer 209¹ ist davon auszugehen, dass der in Anhang I der FFH-Richtlinie gelistete Lebensraumtyp „Hartholzauenwälder mit *Quercus robur*, *Ulmus laevis*, *Ulmus minor*, *Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia* (Ulmion minoris)“ (Code: 91F0) in dem den Plangebiet nächstgelegenen Teil des Gebiets „Auenwälder bei Plötzkau“ mit einem Abstand von etwa 1,3 km vorkommt.

Von den genannten Lebensraumtypen ist der mit "*" markierte Typ „Auen-Wälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (Alno-Padion, Alnion incanae, Salicion albae)“ (Code: 91E0*) ein prioritärer natürlicher Lebensraumtypen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 BNatSchG, dabei handelt es sich um die in Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG mit dem Zeichen (*) gekennzeichneten Lebensraumtypen.

Für das Gebiet „Auenwald bei Plötzkau“ ist der gebietsbezogene Schutzzweck in § 2 der Anlage Nr. 3.15 N2000-LVO LSA bestimmt. Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung eines in der Überflutungsau der Saale gelegenen zusammenhängenden Hartholzauenwaldes südlich von Bernburg im Verbund mit Offenland und kleineren Altwässern, insbesondere für Mittelspecht, Rot- und Schwarzmilan sowie die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL.

Für das Gebiet „Auenwälder bei Plötzkau“ ist der gebietsbezogene Schutzzweck in § 2 der Anlage Nr. 3.168 N2000-LVO LSA bestimmt. Der Schutzzweck umfasst die Erhaltung der überwiegend in der zeitweise überschwemmten Aue der Saale gelegenen und durch ihre Überflutungsdynamik geprägten naturnahen, walddominierten Auenlandschaft mit ihren

¹ https://www.natura2000-lsa.de/upload/2_natura_2000/LVO/Karten/Detailkarten_FFH/FFH_Detail_209_n.pdf

gebietstypischen Lebensräumen, insbesondere der totholz-, struktur- und artenreichen Hart- und Weichholzauenwälder, Saalealtwasser, Hochstaudenfluren und der kleinflächigen Vorkommen artenreicher Auengrünländer sowie die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes für bestimmte Lebensraumtypen Anhang I FFH-RL und bestimmte Arten gemäß Anhang II FFH-RL.

Schwere und Dauer der Auswirkungen

Es sind Angaben zu machen über die Auswirkungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auwald bei Plötzkau“ und gegebenenfalls auf prioritäre Biotope oder prioritäre Arten.

Einschätzung

Die Einschätzung, ob die 11. Änderung des Flächennutzungsplans mit seinen Darstellungen geeignet ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen, erfolgt in Anlehnung an die Methoden der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung. Eine Beeinträchtigung liegt vor, wenn entweder einzelne Faktoren eines Wirkungsgefüges, z.B. eines Ökosystems, oder das Zusammenspiel der Faktoren negativ beeinflusst werden.

Erheblich ist die Beeinträchtigung, wenn die Veränderungen oder Störungen in ihrem Ausmaß oder in ihrer Dauer dazu führen können, dass ein Gebiet seine Funktionen in Bezug auf ein oder mehrere Erhaltungsziele oder den Schutzzweck nur noch in deutlich eingeschränktem Umfang erfüllen kann. Es muss sich um Beeinträchtigungen handeln, die sich auf die zu schützenden Lebensraumtypen oder die zu schützenden Arten mehr als unerheblich und nicht nur vorübergehend auswirken können.

Grundsätzlich kann nur bei den Einwirkungsbereichen der Schutzgüter „Luft“ und „Landschaft“ davon ausgegangen werden, dass sie überhaupt die „Auenwälder bei Plötzkau“ erreichen können. Aufgrund des Abstands der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung vom Geltungsbereich von mehr als 1,0 km und der Art der in der 11. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Nutzungsarten sind Beeinträchtigungen auch für diese Einwirkungsbereiche nicht zu erwarten. Das Schutzgut „Landschaft“ umfasst vorwiegend den Aspekt des Landschaftsbildes. Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, die von außen in die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung hineinwirken, können jedoch – auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten – nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der genannten Lebensräume führen.

Bewertung

Ziel der Vorprüfung ist zu untersuchen, ob der Plan einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten geeignet ist, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Die Eignung wird anhand einer überschlägigen Einschätzung beurteilt.

Die Beschreibungen der einzelnen Kriterien zeigen, dass die 11. Änderung des Flächennutzungsplans – gemessen an den Erhaltungszielen der Gebiete – voraussichtlich nicht geeignet ist, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Deshalb wird eingeschätzt, dass die 11. Änderung des Flächennutzungsplans den Projektbegriff im Sinne des § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG nicht erfüllt. Es ist auch zu untersuchen, ob die 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet ist, die

Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich zu beeinträchtigen. Gegenwärtig wird die 10. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna aufgestellt. Diese beinhaltet die Flächen auf der dem Plangebiet gegenüberliegenden Seite der A 14. Ziel der 10. Änderung ist die Erweiterung des Windparks sowie die Schaffung von baurechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage. Es ist auch im Zusammenwirken dieser beiden Projekte nicht ersichtlich, wie diese die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung erheblich beeinträchtigen können.

Deshalb wird die 11. Änderung des Flächennutzungsplans auch im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen nicht als geeignet angesehen, die Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung „Auenwälder bei Plötzkau“ und „Auwald bei Plötzkau“ erheblich beeinträchtigen zu können.

8.6 Eingriffe in Natur und Landschaft

Der Flächenumfang, der für den Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die untersuchten Flächen erforderlich sein wird, wird in nachfolgenden Planverfahren bzw. Genehmigungsverfahren ermittelt.

Für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans sind Maßnahmen zum Ausgleich nicht erforderlich. Die Festlegung von Maßnahmen zum Ausgleich wird im parallel aufzustellenden Bebauungsplan erfolgen.

8.7 Biotopschutz

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschützt. § 22 Abs. 1 Nr. 8 NatSchG LSA ergänzt die in § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG genannten gesetzlich geschützten Biotope um Hecken und Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen.

Handlungen, die zu einer Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung von gesetzlich geschützten Biotopen führen können, sind verboten (§ 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG). Die Verbote des § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG auch für weitere von den Ländern gesetzlich geschützte Biotope. Dies betrifft die in § 22 Abs. 1 Satz 1 Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) aufgeführten Biotope.

Sofern die Beeinträchtigungen ausgeglichen werden können, kann gemäß § 30 Abs. 3 BNatSchG auf Antrag eine Ausnahme zugelassen werden. Sind auf Grund der Aufstellung von Bebauungsplänen Handlungen im Sinne des § 30 Abs. 2 BNatSchG zu erwarten, kann auf Antrag der Gemeinde über eine erforderliche Ausnahme oder Befreiung von den Verboten des § 30 Abs. 2 BNatSchG vor der Aufstellung des Bebauungsplans entschieden werden (§ 30 Abs. 4 BNatSchG).

Die Feststellung der gesetzlich geschützten Feldgehölze außerhalb erwerbsgärtnerisch genutzter Flächen soll nach Punkt 34.2 der Biototypenrichtlinie des Landes Sachsen-Anhalt (BTT-RL LSA) gemeinsam von der unteren Naturschutzbehörde und der unteren Forstbehörde getroffen werden.

Feldgehölze

Die innerhalb des Flurstücks 6 der Flur 12 innerhalb der Gemarkung Aderstedt mit Gehölzen bewachsene Fläche wird auf Grund ihrer Größe, Ausprägung sowie ihrem Arteninventar als gesetzlich geschütztes Biotop Feldgehölz mit einer Größe von ca. 2.878 m² eingestuft. Die Baumschicht wird von Robinien (*Robinia pseudoacacia*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*) und Pappeln (*Populus spec.*) dominiert, die Strauchschicht wird überwiegend aus Gemeinen Eschen (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorn (*Acer pseudoplatanus*), Schlehen (*Prunus spinosa*) und Schwarzem Holunder (*Sambucus nigra*) gebildet.

Gesetzlich geschützte Feldgehölze sind von gebietseigenen Laubholzarten dominierte Gehölzbestände der offenen Landschaft mit einer Größe von über 20 m². In Grenzfällen ist der Strukturreichtum oder die Ausbildung der Strauch- und Krautschicht für die Erfassung ausschlaggebend.

Die im nordöstlichen Abschnitt der 11. Änderung des Flächennutzungsplans innerhalb des Flurstücks 2 der Flur 12 der Gemarkung Aderstedt mit Gehölzen bewachsene Fläche wird auf Grund der geringeren Bewuchsdichte und geringen Strukturvielfalt nicht als gesetzlich geschütztes Biotop Feldgehölz eingestuft.

Das gesetzlich geschützte Biotop Feldgehölz wird in der 11. Änderung des Flächennutzungsplans maßstabsbedingt nicht als Grünfläche dargestellt. Der parallel aufzustellenden Bebauungsplan setzt diese Fläche jedoch als Grünfläche mit der Bindung zur Erhaltung von Bäumen und Sträuchern festgesetzt. Verbote nach § 30 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG sind somit für das gesetzlich geschützte Biotop Feldgehölze nicht zu erwarten. Ein Antrag auf Ausnahme im Sinne des § 30 Abs. 3 BNatSchG ist deshalb nicht notwendig.

8.8 Artenschutz

Allgemeiner Artenschutz

Nach § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, Bäume, Hecken, lebende Zäune, Gebüsche und andere Gehölze in der Zeit vom 1. März bis zum 30. September abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Deshalb ist das Roden von Gehölzen nur im Winterhalbjahr in der Zeit vom 1. Oktober bis Ende Februar zulässig.

Besonderer Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Zugriffsverbote).

Die Erforderlichkeit und der Umfang einer Artenschutzrechtlichen Untersuchung wurden mit der unteren Naturschutzbehörde des Salzlandkreises abgestimmt. Für den Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind auf den Ackerflächen neben dem Feldhamster die Feldlerche sowie Zug- und Rastvögel zu untersuchen. Zusätzlich soll auf und entlang von nicht landwirtschaftlich genutzten Flächen das Vorhandensein der Zauneidechse untersucht werden.

9. Maßnahmen zur Verwirklichung

Bodenordnung

Maßnahmen der Bodenordnung sind zur Verwirklichung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans nicht erforderlich.

Entschädigungen

Durch die Darstellungen der 11. Änderung des Flächennutzungsplans werden keine Entschädigungsansprüche im Sinne der §§ 39 bis 44 BauGB ausgelöst. Es entstehen Eigentümern und Nutzungsberechtigten keine Vertrauensschäden. Durch die Festsetzung der Verkehrsflächen, der Fläche für Versorgungsanlagen und der Grünflächen entstehen keine Entschädigungsansprüche.

Erschließung

Die verkehrliche Erschließung des Geltungsbereiches der 11. Änderung des Flächennutzungsplans ist über den ländlichen Weg „Weg zwischen Landesstraße L 65 und Bullenstedt“ und die Landesstraße L 65 gewährleistet. Die Anlage zusätzlicher öffentlicher Verkehrsflächen ist nicht erforderlich.

Ausgleichsmaßnahmen

Für die 11. Änderung des Flächennutzungsplans sowie die parallele Aufstellung des Bebauungsplans sind keine Ausgleichsmaßnahmen erforderlich.

10. Wesentliche Auswirkungen

Prüfung der Wirkung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen

Nach dem Ziel 115 LEP LSA sind in der landesplanerischen Abstimmung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen deren Wirkung auf

- das Landschaftsbild,
 - den Naturhaushalt und
 - die baubedingte Störung des Bodenhaushalts
- zu prüfen.

Das Ergebnis dieser Prüfung wird in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Wirkung auf		
Landschaftsbild	Naturhaushalt	baubedingte Störung des Bodenhaushalts
keine Überhöhung der Horizontlinie. Von A 14 und L 65 geringe Einsehbarkeit, da Hecken entlang A 14 und L 65 Einsehbarkeit der Anlage vom nördlich angrenzenden Feldweg, dieser allerdings als Stichweg für die Erholung ohne Bedeutung Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen (Module, Nebenanlagen) auf 4,0 m über Gelände im parallel aufzustellenden Bebauungsplan begrenzt die Einsehbarkeit	ein gesetzlich geschütztes Biotop im Geltungsbereich (Feldgehölz); Vorkommen streng und besonders geschützter Arten nicht bekannt; fast ausschließlich intensiv genutzter Acker im Plangebiet	bisher im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen für die Landwirtschaft; durch das Rammen der Halterungen der Module in den Boden kann es während der Bauphase in geringem Umfang zu Erschütterungen kommen

Tabelle 3: Prüfung der Wirkung der Photovoltaik-Freiflächenanlage

Umwelt

Die Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht (Kapitel 8) beschrieben. Wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt sind durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans lediglich auf das Schutzgut „Landschaft“ zu erwarten.

Städtebauliche Entwicklung

Negative städtebauliche Auswirkungen für die Stadt Bernburg (Saale) sind durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans nicht gegeben. Die Darstellungen entsprechen der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung im räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans.

Verkehr

Die Verwirklichung der 11. Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des dargestellten Sondergebiets erzeugt nur in der Bauphase in geringem Umfang zusätzlichen Verkehr. Nachteilige Auswirkungen der Festsetzungen des parallel aufzustellenden Bebauungsplans auf den Verkehr sind nicht zu erwarten. Nach der Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage wird das Plangebiet nur zu Wartungszwecken angefahren.

Wirtschaft

Durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen. Diese Anlage dient der Versorgung auch der Wirtschaft mit Energie. Somit wird die Wirtschaftskraft der Stadt Bernburg (Saale) gestärkt.

Städtischer Haushalt

Der Stadt Bernburg (Saale) entstehen durch die 11. Änderung des Flächennutzungsplans keine Kosten.

11. Flächenbilanz

Die Flächenbilanz vor und nach der 11. Änderung des Flächennutzungsplans kann den beiden folgenden Tabellen entnommen werden.

Bestand

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Fläche für die Landwirtschaft	49,1265	100,00
Gesamt	49,1265	100,00

Tabelle 4: Flächenbilanz vor der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Planung

Nutzungsart	Flächengröße im Geltungsbereich der 11. Änderung des Flächennutzungsplans in ha	Flächenanteil in %
Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“	49,1265	100,00
Gesamt	49,1265	100,00

Tabelle 5: Flächenbilanz nach der 11. Änderung des Flächennutzungsplans

Literaturverzeichnis

Froelich & Sporbeck (1998):

Landschaftsplan der Gemeinde Aderstedt und der Gemeinde Gröna.

Rosenthal S, Pertagnol J, Beithan S, Günnewig D, Peters W, Wern B (2024):

BfN-Schriften 705 - Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen, Agri-PV und Potenziale für eine naturverträglichere Gestaltung. Hg. v. Bundesamt für Naturschutz (BfN)

Stadt Bernburg (Saale) (2007):

Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Bernburg für die Stadt Bernburg (Saale) mit Ortsteil Aderstedt und die Gemeinde Gröna, Bernburg

Ausgewählte Rechtsvorschriften

Bund

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20.12.2023 (BGBl. I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I Nr. 176)

Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 11 Absatz 3 des Gesetzes vom 26.07.2023 (BGBl. I Nr. 202)

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 153)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. I Nr. 151)

Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

Raumordnungsgesetz (ROG) in der Neufassung vom 22.12.2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2023 (BGBl. I Nr. 88)

Land Sachsen-Anhalt

Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.09.2013 (GVBl. LSA S. 440, 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 22)

Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Brandschutzgesetz, BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.06.2001 (GVBl. LSA S. 190), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24.03.2020 (GVBl. LSA S. 108)

Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 21.10.1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769, 801)

Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.05.2024 (GVBl. LSA S. 128, 132)

Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23.04.2015 (GVBl. LSA S. 170), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.02.2024 (GVBl. LSA S. 23)

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Beschluss vom 07.10.2005. Regionale Planungsgemeinschaft Anhalt-Bitterfeld-Wittenberg. Köthen.

Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Magdeburg. 5. Entwurf. Beschlossen zur öffentlichen Auslegung durch Beschluss der Regionalversammlung am 23.10.2024. Regionale Planungsgemeinschaft Magdeburg. Magdeburg.

Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt vom 16.02.2011 (GVBl. LSA S. 160)